Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4260

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Behrendt, Folger, Junghans, Lange, Liehr und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Arbeitsmarktes an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik (Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetz) (nur Dritter und Achter Abschnitt)

— Drucksache V/887 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsgesetz)

— Drucksache V/1009 —

A. Bericht der Abgeordneten Wolf und Diebäcker

I. Allgemeines

1.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben die oben angeführten Gesetzentwürfe, die sich mit Fragen der beruflichen Bildung befassen, im Deutschen Bundestag am 30. August 1966 (Drucksache V/887) und am 25. Oktober 1966 (Drucksache V/1009) eingebracht.

Die erste Beratung im Plenum hat am 26. Oktober 1966 stattgefunden. Beide Gesetzentwürfe sind zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen überwiesen worden. Der Antrag der Abgeordneten Behrendt, Folger, Junghans, Lange, Liehr und der Fraktion der SPD — Drucksache V/887 — ist auch an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung, beide Anträge sind an den Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen worden.

Die Ausschüsse für Familien- und Jugendfragen sowie für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik erhielten Gelegenheit, zu den Entwürfen gutachtlich Stellung zu nehmen.

Im Ausschuß für Arbeit bestand Einvernehmen, den Entwurf eines Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes gemeinsam mit dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes zu beraten, soweit er damit im Sachzusammenhang steht. Im übrigen ist der Entwurf eines Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes bei der Beratung des am 13. Mai 1969 verabschiedeten Entwurfs eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) — Drucksache V/4110 — berücksichtigt worden.

Der Ausschuß für Arbeit hat am 17. März 1967 beschlossen, vor Eintritt in die Einzelberatung Sachverständige zu hören. Die Anhörung hat wegen der Bedeutung des zu behandelnden Themas in einer gemeinsamen öffentlichen Informationssitzung der Ausschüsse für Arbeit und für Familien- und Jugendfragen am 21., 22. und 23. Juni 1967 in Berlin stattgefunden. Über die Ergebnisse der Anhörung hat der Ausschuß für Arbeit am 2. Oktober 1968 beraten.

Außer den in den beiden Ausschüssen gehörten Sachverständigen haben sich zahlreiche Organisationen und Verbände zu den Entwürfen geäußert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse hat der Ausschuß für Arbeit einen Unterausschuß „Berufsausbildungsgesetz" unter dem Vorsitz des Abgeordneten Liehr eingesetzt. Der Unterausschuß hat vom 23. Oktober 1968 bis zum 26. März 1969 in 13 Sitzungen einen Entwurf erarbeitet.

Dieser Entwurf hat als Ausschußdrucksachen V/87 und V/93 der ersten Lesung im Ausschuß für Arbeit am 13. Februar, 27. Februar, 24. März und 26. März zugrunde gelegen. Das Ergebnis der ersten Lesung ist in der Ausschußdrucksache V/95 niedergelegt.

Die zweite Lesung fand am 6., 7. und 8. Mai 1969 statt (Ausschußdrucksache V/102).

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat mit Schreiben vom 24. April 1969 dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt und zu den Fragen der ministeriellen Zuständigkeit, der Berufsbildungsforschung, der Landesausschüsse und der Handwerksordnung Stellung genommen (Ausschußdrucksache V/100).

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen hat sich am 23. April 1969, der Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik am 24. April 1969 gutachtlich geäußert. Beide Ausschüsse haben dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt (Ausschußdrucksache V/98).

Bei Abfassung dieses Berichts lag die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses noch nicht vor; insoweit wird er noch mündlich ergänzt.

2.

Der Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes verfolgt das Ziel, eine umfassende und bundeseinheitliche Grundlage für die berufliche Bildung (Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung) zu schaffen. Der Entwurf will den arbeitenden Menschen in den Stand setzen, sich unter den technischen und ökonomischen Bedingungen der hochrationalisierten Wirtschaft alle beruflichen und sozialen Chancen zu erschließen. Der Entwurf gibt den Ausbildungsstätten Leitlinien für die Durchführung einer systematischen und im Interesse der Mobilität breit angelegten innerbetrieblichen beruflichen Bildung. Er unterstützt die Selbstverwaltungseinrichtungen in der Wirtschaft, insbesondere die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, die Berufsbildung in betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch Anregung, Prüfung und Beratung wirkungsvoll auszugestalten. Der Entwurf schafft auch die Grundlage für gezielte staatliche Maßnahmen der Beschäftigungs-, Bildungs- und Strukturpolitik, insbesondere auch der Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß der Entwurf zusammen mit dem soeben verabschiedeten Arbeitsförderungsgesetz gewährleistet, das Berufsbildungssystem in der Bundesrepublik dem technologischen und strukturellen Wandel laufend anzupassen und insofern auch zur Sicherheit der Arbeitsplätze beizutragen.

Ein wesentlicher Zweck des Entwurfs ist es auch, die Rechtszersplitterung im Bereich des Berufsbildungsrechts zu beseitigen und Lücken zu schließen. Vertragsrecht und öffentlich-rechtliches Berufsbildungsrecht sind, wenn man vom Berliner Berufsausbildungsgesetz absieht, gesetzlich überhaupt nicht, nur in einzelnen Ländern (z. B. für die Landwirtschaft) oder nur lückenhaft geregelt, zum Teil in Gesetzen aus dem vorigen Jahrhundert wie in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch. Durch das Berufsbildungsgesetz wird eine bundeseinheitliche und fortschrittliche Regelung geschaffen, überholte alte Vorschriften werden aufgehoben.

a) Für die Berufsausbildung geht der Entwurf von dem dualen System aus, das durch ein Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung gekennzeichnet ist, und regelt den Bereich der betrieblichen und außerschulischen Berufsausbildung. Die Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen entzieht sich aus Verfassungsgründen einer Regelung durch Bundesgesetz. Der Ausschuß hat sich jedoch bemüht, die betriebliche und die schulische Berufsbildung möglichst weitgehend zu verbinden. Eine Integration soll zunächst dadurch gefördert werden, daß Lehrer an berufsbildenden Schulen im Bundesausschuß und in Landes- und Kammerausschüssen mitwirken. In der Abschlußprüfung ist der Berufsschulstoff Prüfungsgegenstand, Lehrer sind nunmehr kraft Gesetzes Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Auch das Forschungsinstitut wird die Integration durch seine Tätigkeit fördern. Der Entwurf sieht ferner vor, daß schulische Abschlußzeugnisse mit Zeugnissen nach dem Entwurf gleichgestellt, Absolventen berufsbildender Schulen zur Abschlußprüfung zugelassen und schulische Ausbildungszeiten auf die betriebliche Ausbildung angerechnet werden können.

b) Der Entwurf regelt nicht nur die Berufsausbildung, sondern enthält erstmals allgemein geltende Vorschriften über die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung, deren Bedeutung im Rahmen eines das ganze Arbeitsleben begleitenden Lernprozesses erheblich zunehmen wird. Deshalb schafft der Entwurf Ansätze für eine zukunftsgerichtete und mobilitätsorientierte Ordnung, die sowohl eine ständige Anpassung an die technische Entwicklung und den beruflichen Aufstieg durch Fortbildung ermöglicht als auch zu neuen beruflichen Tätigkeiten durch Umschulung befähigt.

   Weil alle Bereiche der beruflichen Bildung und nicht nur die Berufsausbildung in den Entwurf einbezogen sind, hat sich der Ausschuß für die umfassende Bezeichnung „Berufsbildungsgesetz" entschieden.

c) Das Berufsausbildungsrecht ist als das am weitesten entwickelte Rechtsgebiet im Verhältnis zur Fortbildung und Umschulung am ausführlichsten geregelt. Der Zweite Teil des Entwurfs (Vertragsrecht) und der Dritte Teil (Ordnung der Berufsbildung) — bis auf die §§ 46, 47 und 49 — befassen sich ausschließlich mit der Berufsausbildung. Die anderen Teile des Entwurfs, vornehmlich der Erste (Allgemeine Vorschriften), der Vierte (Ausschüsse) und der Fünfte Teil (Berufsbildungsfor-

schung) betreffen alle Bereiche der beruflichen Bildung.

d) Der Entwurf ist so angelegt, daß die Vorschriften grundsätzlich für die Berufsbildung in allen Berufs- und Wirtschaftszweigen gelten. Deswegen spricht der Entwurf umfassend von Ausbildenden und Auszubildenden. Ausgenommen sind wegen ihrer Besonderheiten die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und auf Kauffahrteischiffen.

Soweit Besonderheiten einzelner Berufszweige abweichende oder ergänzende Regelungen notwendig machen, enthält der Sechste Teil entsprechende Vorschriften. Das gilt insbesondere für die Bestimmung der zuständigen Stelle (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer usw.) und für die Konkretisierung der fachlichen Eignung der Ausbildenden. Soweit Sondervorschriften für bestimmte — insbesondere neue — Berufe im Gesetz noch nicht aufgenommen werden konnten, ist vorgesehen, sie später durch Rechtsverordnungen einzubeziehen.

e) Der Ausschuß hat geprüft, ob auch der Dritte Teil des Entwurfs unmittelbar auf die Berufsbildung im Handwerk Anwendung finden soll und ob Besonderheiten des Handwerks in speziellen Vorschriften innerhalb des Entwurfs Rechnung getragen werden kann. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, durch eine solche Regelung würden Systematik und gesetzestechnische Einheit der Handwerksordnung gestört. Von besonderer Bedeutung war die Überlegung, daß die handwerkliche Berufsbildung in einem engen Zusammenhang mit dem Befähigungsnachweis steht, der das Kernstück der Handwerksordnung darstellt. Eine Herausnahme der Berufsausbildungsregelungen hätte daher die Handwerksordnung in einem wesentlichen Punkt unvollständig gemacht. Deshalb hat der Ausschuß einer Lösung den Vorzug gegeben, die in ihrem materiellen Gehalt mit den entsprechenden anderen Vorschriften des Entwurfs übereinstimmt, jedoch die Einheit der Handwerksordnung aufrechterhält. Diese Lösung sieht wie folgt aus:

1. Alle Vorschriften, die die vertragliche Seite der Berufsausbildung betreffen, sind ersatzlos aus der Handwerksordnung herausgenommen worden; insoweit gilt der Zweite Teil des Entwurfs unmittelbar auch im Handwerk.

2. Die ordnungsrechtlichen Vorschriften, die dem Dritten Teil des Entwurfs entsprechen, sind in der Handwerksordnung belassen und den Vorschriften des Dritten Teils des Entwurfs angepaßt worden.

3. Nur dort, wo im Handwerk Besonderheiten bestehen, die eine abweichende Regelung rechtfertigen, ist eine diesen Verhältnissen angemessene Regelung getroffen worden.

4. Im übrigen gilt auch für das Handwerk der Entwurf unmittelbar.

f) Der Entwurf sieht auf Bundes- und Landesebene beratende Ausschüsse vor, die in gleicher Zahl mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der öffentlichen Hand, von denen die Hälfte mit Fragen des berufsbildenden Schulwesens vertraut sein muß, zu besetzen sind.

Aufgabe des Bundesausschusses ist die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung. Hierdurch sollen das Interesse und der Sachverstand der an der beruflichen Bildung Beteiligten genutzt, sowie eine Zusammenarbeit der Verantwortlichen und eine bundeseinheitliche Durchführung der Berufsbildung gesichert werden. Der Bundesausschuß ist insbesondere bei Erlaß von Rechtsverordnungen anzuhören und hat eine Reihe weiterer Aufgaben, die in ihren Schwerpunkten im Entwurf besonders genannt sind.

Die Landesausschüsse sollen die Landesregierungen in den für den Bereich des Landes bedeutsamen Fragen der Berufsbildung beraten und — darin besteht ihre wesentliche Funktion — im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf ein Zusammenwirken zwischen betrieblicher und schulischer Berufsbildung hinwirken. Wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Schulwesen erscheint in den Länderausschüssen ein geeigneter Ansatzpunkt für eine optimale Koordinierung mit dem schulischen Bereich. Die Mehrheit des Ausschusses befürchtet nicht, daß die Tätigkeit der Landesausschüsse zu einer „Föderalisierung" der bundeseinheitlichen betrieblichen Berufsbildung führt, die von allen Ausschußmitgliedern im Interesse einer Bundeseinheitlichkeit der Berufsbildung abgelehnt wird.

Die zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) errichten einen ebenfalls in gleicher Zahl mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Berufsschullehrern besetzten Berufsbildungsausschuß. Die Berufsschullehrer wirken beratend mit. Der Ausschuß besitzt Beschlußfunktion und tritt in Fragen der Berufsbildung an die Stelle der nach geltendem Recht zuständigen Kammervollversammlung. Die Kammer hat bei Gesetzes- und Satzungsverstoß dem Ausschuß gegenüber ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Ferner ist eine Bindung des Ausschusses an den Kammerhaushalt vorgesehen, um zu sichern, daß Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sich im Rahmen der Wirtschaftsführung der Kammer halten.

Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, im Handwerk eine völlig parallele Regelung zu schaffen, und demgemäß eine an der geltenden Handwerksordnung orientierte Lösung abgelehnt.

g) Der Entwurf regelt auch die Berufsbildungsforschung. Die Sachverständigenanhörung und die zwischenzeitliche Fachdiskussion haben die Notwendigkeit eines zentralen Forschungsinstituts ergeben. Das im Entwurf vorgesehene Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung hat Grundlagenforschung und angewandte Forschung zu betreiben, um insbesondere die Grundlagen der

Berufsbildung zu klären, ihre Inhalte und Ziele zu entwickeln, Berufsbildungsprognosen zu erstellen und die Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten. Im Interesse der umfassenden gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung und der notwendigen interdisziplinären Koordinierung der Zusammenarbeit soll das Institut mit anderen Einrichtungen der Berufsbildungsforschung, der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der allgemeinen Bildungsforschung und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung engen Kontakt halten. Der Ausschuß hat die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf Selbstverwaltungsbasis gewählt, nicht zuletzt, um die Bedeutung des Instituts zu unterstreichen, welches unter sachverständigem Mitwirken der Beteiligten durch Grundlagen- und Zweckforschung Bildungsplanungsentscheidungen vorzubereiten hat.

h) In der Frage der ministeriellen Zuständigkeiten hat sich der Ausschuß für einen Kompromiß entschieden. Er geht von der Überlegung aus, daß der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister (vgl. Sechster Teil des Entwurfs) für die Berufsausbildung in seinem Bereich zuständig sein soll. Diese Ministerien sind dabei an das Einvernehmen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wegen des engen Zusammenhangs mit den Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit federführend zuständig sein. Er ist seinerseits an das Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft oder des sonst zuständigen Fachministers gebunden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll im übrigen auch koordinierend tätig sein. Daher ist seine federführende Zuständigkeit für den Bundesausschuß und dessen Geschäftsführung vorgesehen, die an das Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft gebunden ist. Wegen der umfassenden Aufgabenstellung und im Interesse einer engen Verzahnung von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird eine gemeinsame Zuständigkeit der Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung für das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung vorgeschlagen.

i) Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsförderungsgesetz. Das AFG sieht die Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor, die in eine Bundesanstalt für Arbeit umgewandelt worden ist. Die finanzielle Förderung der beruflichen Bildung wird zu einer zentralen Aufgabe der Bundesanstalt. Einerseits soll durch die Förderungsmaßnahme die berufliche Mobilität der Arbeitskräfte erhöht und ihr beruflicher Aufstieg erleichtert werden. Andererseits soll die Verstärkung der beruflichen Bildung dazu beitragen, daß sich die für ein ausreichendes Wachstum der Wirtschaft notwendigen strukturellen Anpassungsprozesse vollziehen können (vgl. zu Drucksache V/4110).

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zum Ersten Teil:

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Berufsbildung)

Absatz 1 erläutert den Begriff Berufsbildung im Sinne des Entwurfs. Er ist der Oberbegriff für Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

Absatz 2 stellt die konkrete Aufgabe der Berufsausbildung fest mit den Schwerpunkten einer aus Gründen der Mobilität breit angelegten beruflichen Grundbildung und einer sich allmählich spezialisierenden beruflichen Fachbildung. Bedeutsam ist die gesetzliche Forderung, daß die Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang durchzuführen ist. Die Berufsausbildung soll möglichst klar gegliedert und sachlich und zeitlich in einen konkreten Rahmen gestellt werden, um auf diese Weise ihre Qualität zu steigern.

Nach Absatz 3 soll die berufliche Fortbildung im Sinne eines lebenslangen Bildungsprozesses den bereits Ausgebildeten in die Lage versetzen, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Sie gilt ferner dem beruflichen Aufstieg.

Die berufliche Umschulung (Absatz 4) soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen. Damit ist ihre Aufgabe so umfassend beschrieben, daß den gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen und Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann.

Absatz 5 gibt die Bereiche an, in denen Berufsbildung durchgeführt wird, um in Verbindung mit § 2 die umfassende Anlage des Entwurfs zu verdeutlichen.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Absatz 1 geht davon aus, daß der Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus verfassungsmäßigen Gründen nicht auf die Berufsbildung erstreckt werden kann, die in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, welche den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Schulrechts ergibt sich aus den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes. Danach liegt die Gesetzgebungszuständigkeit, soweit sie nicht dem Bund zugewiesen ist, bei den Ländern.

Absatz 2 Nr. 1 nimmt die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte, Richter und Soldaten) aus dem Geltungsbereich des Be-

rufsbildungsgesetzes aus. Wegen der besonderen Rechtsbeziehungen, wegen ihrer Ausrichtung auf die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben und wegen der umfassenden Regelung der dienstlichen Ausbildung und Fortbildung im Dienstrecht hielt der Ausschuß es nicht für angezeigt, die Regelungen des Entwurfs auf diesen Personenkreis zu erstrecken. Gleiches gilt für die Beamtenanwärter, wenn sie ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter eingestellt werden (vgl. § 83). Für Personen, die im öffentlichen Dienst nicht als Beamte, Richter oder Soldaten, sondern mit dem Ziel ausgebildet werden, als Arbeiter oder Angestellte bei Bund, Ländern, Gemeinden oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt zu werden, gilt dagegen der Entwurf in vollem Umfang. Die Besonderheiten werden — wie in anderen vergleichbaren Fällen — im Sechsten Teil des Entwurfs geregelt. Hinzuweisen ist noch darauf, daß sich die Berufsbildung in Ausbildungsberufen der Wirtschaft, die im Bereich des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird — wie bisher — nach den Ausbildungsordnungen für die Wirtschaft regelt, und daß in diesen Fällen grundsätzlich die Kammern der Wirtschaft die zuständige Stelle im Sinne des Entwurfs sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind ebenfalls im Sechsten Teil des Entwurfs geregelt (vgl. § 84).

Absatz 2 Nr. 2 schließt die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen aus dem Geltungsbereich des Entwurfs aus, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei und der Küstenfischerei handelt. In der Frage, ob die Seeschiffahrt in den Entwurf einbezogen werden soll, hat sich der Ausschuß wegen der vielfältigen Besonderheiten eines Schiffsbetriebes gegenüber den Verhältnissen in einem Landbetrieb dafür ausgesprochen, diesen Bereich der Berufsbildung nicht in den Entwurf einzubeziehen. Im Bereich der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sind die Verhältnisse denen an Land wesentlich vergleichbarer, so daß es insoweit einer Ausklammerung nicht bedurfte.

Zum Zweiten Teil:

Berufsausbildungsverhältnisse

Der Zweite Teil des Entwurfs enthält Vorschriften über das Berufsausbildungsverhältnis, in dessen Rahmen sich die Berufsausbildung vollzieht. Er beschränkt sich auf die Regelung der für die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden wesentlichsten Gesichtspunkte der Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Vertrag (Erster Abschnitt), seines Inhalts mit den Rechten und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden einschließlich des Anspruchs des Auszubildenden auf eine Vergütung (Zweiter Abschnitt) sowie des Beginns und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses (Dritter Abschnitt). Die vertragsrechtlichen Vorschriften sind Mindestnormen und können daher nicht zuungunsten eines Auszubildenden abbedungen werden. Soweit der Entwurf auf eine Regelung verzichtet, wird er durch die allgemeinen für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsgrundsätze und Rechtsvorschriften einschließlich der Vorschriften über den Schutz Jugendlicher und den sonstigen Arbeitsschutz ergänzt (s. § 3 Abs. 2).

Der Ausschuß hielt es für notwendig vorzusehen, daß die vertragsrechtlichen Vorschriften mit einigen Erleichterungen auch für Personen gelten (s. § 19), die zu ihrer Ausbildung eingestellt werden, ohne daß es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt, was z. B. bei der Beschäftigung eines sogenannten Volontärs der Fall ist. Die Vorschrift ist jedoch von nur sekundärer Bedeutung, d. h. sie ist nicht anzuwenden, wenn sich im konkreten Fall ergibt, daß die Ausbildung in einem Vertragsverhältnis erfolgt, das nach dem Willen der Parteien als ein echtes Arbeitsverhältnis anzusehen ist.

Durch die vertragsrechtlichen Vorschriften wird im Zusammenhang mit der im Achten Teil des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung der seitherigen vertragsrechtlichen Vorschriften, z. B. im Handelsgesetzbuch, in der Gewerbeordnung, in der Handwerksordnung, in sonstigem vorkonstitutionellem Recht sowie in Gesetzen und Verordnungen der Länder für die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausbildenden und Auszubildenden eine einheitliche und nahezu umfassende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zum Ersten Abschnitt:

Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

Zu § 3 (Vertrag)

Absatz 1 geht von dem für die Privatrechtsordnung geltenden Prinzip aus, daß Dauerrechtsverhältnisse, zu denen auch das Berufsausbildungsverhältnis gehört, durch einen Vertrag begründet werden. Vertragsparteien sind der Ausbildende und der Auszubildende. Der Auszubildende ist dies auch dann, wenn er zum Abschluß des Vertrages nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Absatz 2 hat die Aufgabe sicherzustellen, daß die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und die von Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten Rechtsgrundsätze, die schon heute auf das Berufsausbildungsverhältnis angewandt werden, auch in Zukunft anwendbar sind, soweit dies nicht dessen Wesen und Zweck oder die Vorschriften des Zweiten Teiles des Entwurfs ausschließen.

In diesem Sinne erscheint die Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Grundsätze auf Berufsausbildungsverhältnisse notwendig, um dem Auszubildenden in mindestens gleichem Maße wie einem Arbeitnehmer den Schutz der arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze zu geben. Soweit zahlreiche Gesetze arbeitsrechtlicher Art das Berufsausbildungsverhältnis bereits ausdrücklich in ihren Geltungsbereich einbeziehen (z. B. § 2 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz, § 15 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, § 4

Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 Betriebsverfassungsgesetz, §§ 3 und 6 Personalvertretungsgesetz, § 5 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz), soll es dabei bewenden. Aber auch soweit arbeitsrechtliche Rechtsvorschriften bestehen, die das Berufsausbildungsverhältnis nicht ausdrücklich einbeziehen (z. B. das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, das Tarifvertragsgesetz, das Mindestarbeitsbedingungsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz), soll deren Anwendung sichergestellt sein. Das gleiche soll hinsichtlich der ungeschriebenen Rechtsgrundsätze des Arbeitsrechts gelten (z. B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Grundsätze zur Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit).

Absatz 3 geht von der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Rechtslage aus, daß Minderjährige zum wirksamen Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Er befreit Eltern, die ein eigenes minderjähriges Kind selbst ausbilden wollen und demgemäß nach Absatz 1 einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Kinde (vertreten durch die Eltern) schließen müssen, von dem Verbot des Vertragsabschlusses mit sich selbst in § 181 BGB. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil, der Vater oder die Mutter, den Vertrag schließt.

Absatz 4 regelt den Einfluß eines ausbildungsrechtlichen Mangels auf die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages. Erfaßt werden soll der Fall, in dem dem Ausbildenden die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden fehlt, sei es daß sie bereits bei Eingehen des Berufsausbildungsverhältnisses nicht vorhanden war, sei es, daß sie erst während des Berufsausbildungsverhältnisses entfällt. Die Wirksamkeit des Berufsausbildungsverhältnisses soll zum Schutze des Auszubildenden durch diesen Mangel nicht berührt werden. Die vorzeitige Auflösung des ausbildungsrechtlich fehlerhaften Berufsausbildungsverhältnisses hat, soweit es nicht im Einverständnis beider Vertragsparteien aufgelöst wird, nach der Vorschrift des § 15 zu erfolgen, und zwar mit der in diesem Fall regelmäßig gegebenen Folge des § 16.

Zu § 4 (Vertragsniederschrift)

Die Vorschrift verlangt für die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht die Beachtung einer bestimmten Form. Sie folgt damit dem seither geltenden Rechtszustand. Danach ist zwar z. B. für den gewerblichen, und den handwerklichen Lehrvertrag vorgeschrieben, daß er binnen vier Wochen nach dem Beginn der Ausbildung schriftlich abzuschließen ist (vgl. § 126 b Abs. 1 GewO, § 25 Abs. 1 HandwO). In der Praxis wird die bei Verletzung der Schriftform gegebene Konsequenz der Nichtigkeit des Berufsausbildungsvertrages wegen der damit gegebenenfalls verbundenen Nachteile für den Lehrling jedoch nicht gezogen. Man hält vielmehr auch derart fehlerhafte Verträge für wirksam, so daß die Vorschriften über die Schriftform im Ergebnis rechtlich bedeutungslos werden. Der Entwurf vermeidet diese Inkonsequenz, indem er davon ausgeht, daß der Berufsausbildungsvertrag formlos geschlossen werden kann.

Zum Schutze des Auszubildenden, im Hinblick auf die Vorschriften des Entwurfs über das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und die Überwachung der Berufsausbildung ist jedoch eine Vertragsniederschrift vorgeschrieben.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Ausbildenden, den wesentlichen Inhalt des nach § 3 Abs. 1 abgeschlossenen Vertrages vor Beginn der Ausbildung niederzuschreiben. Den frühen Zeitpunkt für die Niederschrift hält der Ausschuß für geboten, weil insbesondere der Auszubildende vom ersten Tage der Ausbildung an wissen soll, welche Rechte und Pflichten er aus dem Berufsausbildungsverhältnis hat. Für die Praxis ändert sich nach Auffassung des Ausschusses durch die Vorschrift insoweit nichts, als auch die künftige Verwendung von Musterausbildungsverträgen dem Erfordernis der Vertragsniederschrift entspricht.

Absatz 1 Satz 2 umreißt den Mindestinhalt der Niederschrift. Die Beachtung der Vorschrift ist eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 32).

Absatz 2 verlangt die Unterzeichnung der nach Absatz 1 vom Ausbildenden angefertigten Niederschrift durch die Vertragsparteien. Hierdurch soll der Inhalt des Vertrages ausdrücklich anerkannt und die Niederschrift zugleich zu dem beweiskräftigen Mittel gestaltet werden, das durch § 4 angestrebt wird.

Absatz 3 dient der Durchführung des Absatzes 1, nämlich sicherzustellen, daß der Auszubildende und sein gesetzlicher Vertreter das Beweismittel über den wesentlichen Inhalt des Vertrages auch tatsächlich bekommen.

Absatz 4 sieht vor, daß bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages auch nach den Absätzen 1 bis 3 verfahren wird.

Zu § 5 (Nichtige Vereinbarungen)

Absatz 1 will die Entschlußfreiheit des Auszubildenden hinsichtlich seiner beruflichen Weiterentwicklung für die Zeit nach der Ausbildung schützen. Es sollen nach Auffassung des Ausschusses insbesondere vertragliche Wettbewerbsabreden unzulässig sein, die dem Auszubildenden für die Zeit nach der Ausbildung untersagen, seine erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse nach eigenem Ermessen frei zu verwerten. Von dem grundsätzlichen Verbot in Satz 1 läßt Satz 2 zwei Ausnahmen zu. Eine weitere Ausnahme enthält § 85 für den Bereich der Bundeswehr.

Die Ausnahme in Nummer 1 liegt vor allem im Interesse des Auszubildenden, für den es oft erstrebenswert sein wird, im Anschluß an die Ausbildung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter beim Ausbildenden zu bleiben (s. § 17). Zum Schutze des Auszubildenden ist jedoch bestimmt, daß eine Vereinbarung im Sinne der Num-

mer 1 erst in den letzten drei Monaten des Berufsausbildungsverhältnisses zulässig ist, also erst zu einer Zeit, in der der Auszubildende die Verhältnisse in dem Betrieb sowie die Arbeit, die er im Anschluß an die Ausbildung leisten soll, kennt und somit eine sachliche Grundlage für seinen Entschluß gegeben ist.

Die Ausnahme in Nummer 2 soll sicherstellen, daß eine besonders im Zusammenhang mit der Ausbildung von Hoch- und Fachschulpraktikanten verbreitete Übung nicht durch das Verbot des Satzes 1 unterbunden wird, zumal diese in erster Linie im Interesse der Auszubildenden liegt. Auch in Zukunft sollen daher die Vertragsparteien schon während der Ausbildung für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis vereinbaren können, wenn es dem Auszubildenden erst durch eine freiwillige Kostenbeteiligung des Ausbildenden ermöglicht wird, sein eigentliches Berufsziel durch eine weitere Ausbildung außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses, namentlich durch ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule, zu erreichen. Auch insoweit ist eine Vereinbarung jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffen wird. Außerdem darf die Bindung höchstens für fünf Jahre vorgesehen werden.

Absatz 2 enthält eine Verbotsnorm, die auf dem Gedanken beruht, die finanziellen Belastungen, die dem Auszubildenden und dessen Eltern aus der Berufsausbildung erwachsen, möglichst gering zu halten. Durch das Verbot, zu Lasten des Auszubildenden Vertragsstrafen zu vereinbaren, soll ferner erreicht werden, daß der Auszubildende in seinem Entschluß, nach Ablauf der Probezeit die erwählte Berufsausbildung aufzugeben oder sich einer anderen zuzuwenden, nicht durch hiermit verbundene finanzielle Verpflichtungen beeinträchtigt wird.

Zum Zweiten Abschnitt:

Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses

Zum Ersten Unterabschnitt:

Pflichten des Ausbilders

Zu § 6 (Berufsausbildung)

Die Vorschrift enthält mehrere Bestimmungen über die Ausbildungspflicht, die als Hauptpflicht des Ausbildenden dem Berufsausbildungsverhältnis sein besonderes Gepräge gibt. Bereits im geltenden Lehrlingsrecht ist die Ausbildungspflicht des Lehrherrn konkret umschrieben (vgl. z. B. § 127 Abs. 1 Satz 1 GewO, § 76 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet den Ausbildenden, dafür zu sorgen, daß der Auszubildende nicht nur in den in der Ausbildungsstätte vorkommenden Arbeiten unterwiesen wird, sondern daß ihm alle zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, selbst wenn in der Ausbildungsstätte die eine oder andere Arbeit üblicherweise nicht vorkommen sollte. Außerdem muß die Durchführung der Ausbildung stets von dem Leitgedanken bestimmt sein, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der vereinbarten oder festgesetzten Ausbildungszeit erreicht.

Absatz 1 Nr. 2 enthält den Grundsatz, daß dem Ausbildenden selbst die Pflicht zur Ausbildung obliegt. Er darf jedoch die Leitung der Ausbildung, ohne dadurch von seiner Verantwortung für die Erfüllung der Ausbildungspflicht befreit zu werden, auf einen anderen, von ihm beauftragten Ausbilder übertragen. Diese Delegationsbefugnis hält der Ausschuß aus zwei Gründen für notwendig. Einmal erfolgt die Berufsausbildung heute in immer stärkerem Maße in größeren Betrieben, in denen sich der Ausbildende, soweit er überhaupt eine natürliche Person ist, nicht im erforderlichen Maße selbst der Ausbildung widmen kann. Zum anderen wird auch oft dem Ausbildenden die Ausbildungsberechtigung fehlen. In allen derartigen Fällen kann daher überhaupt nur ausgebildet werden, wenn die Ausbildung von einem geeigneten Ausbilder geleitet wird. Die Delegation bedingt jedoch ein Doppeltes: Der beauftragte Ausbilder muß persönlich und fachlich geeignet sein, wobei dem Wert berufspädagogischer Fähigkeiten besondere Bedeutung beigemessen wurde (§ 20). Außerdem muß er vom Ausbildenden ausdrücklich mit der Leitung der Ausbildung betraut worden sein. In Ausbildungsstätten mit mehreren Ausbildern wird nach Auffassung des Ausschusses einem bestimmten Ausbilder die Überwachung der gesamten Ausbildung zu übertragen sein.

Absatz 1 Nr. 3 beruht auf dem Gedanken, daß die Durchführung einer Berufsausbildung nicht am materiellen Unvermögen des Auszubildenden, der für die Zeit der Ausbildung in der Regel nur über geringe Einkünfte verfügt, oder dem Unvermögen seiner Eltern scheitern darf. Die Vorschrift verpflichtet den Ausbildenden, dem Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel für die gesamte Ausbildung und nicht nur zum Ablegen von Prüfungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Prüfungen besteht diese Verpflichtung auch dann noch, wenn sie erst nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses abgelegt werden.

Absatz 1 Nr. 4 verpflichtet den Ausbildenden, Auszubildende, die noch berufschulpflichtig sind, zum Besuch der Schule anzuhalten. Soweit Ausbildungsordnungen das Führen von Berichtsheften anordnen, hat der Ausbildende dazu anzuhalten, daß die Hefte geführt werden. Er hat sie außerdem durchzusehen.

Absatz 1 Nr. 5

Die Vorschrift soll der Tatsache Rechnung tragen, daß auch der Ausbildende im Rahmen der Ausbildung Einfluß auf die charakterliche Entwicklung des Auszubildenden zu nehmen hat. Vor sittlichen und körperlichen Gefahren soll er ihn bewahren.

Absatz 2 will verhindern, daß der Auszubildende ausbildungswidrig und damit zugleich dem Zweck des Berufsausbildungsverhältnisses zuwider be-

schäftigt wird. Außerdem wird es untersagt, dem Auszubildenden Arbeitsverrichtungen zuzuweisen, denen er körperlich nicht gewachsen ist. Aufträge, die dem Verbot zuwiderlaufen, braucht der Auszubildende nicht auszuführen. Seine Weigerung ist kein wichtiger Grund zur Kündigung.

Zu § 7 (Freistellung)

Die Vorschrift bestimmt, daß der Ausbildende den Auszubildenden von der praktischen Ausbildung freizustellen hat, soweit dies zum Besuch des Berufsschulunterrichts erforderlich ist. Dem Auszubildenden ist die notwendige Zeit zu gewähren, d. h. die Zeit, die für den Unterricht und die Wegstrecke zwischen der Ausbildungsstätte und der Unterrichtsstätte benötigt wird. Das gleiche gilt für Prüfungen, die im Rahmen der Ausbildung als Zwischen- und Abschlußprüfungen vorgesehen sind, und für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind. Die Vorschrift erfaßt nach Meinung des Ausschusses auch Veranstaltungen, die z. B. im Rahmen des Berufsschulunterrichts, aber außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden, wie Betriebsbesichtigungen, die den Unterricht notwendig ergänzen.

Zu § 8 (Zeugnis)

Die Vorschrift geht davon aus, daß es auch zu den Pflichten des Ausbildenden gehört, dem Auszubildenden am Ende des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

Absatz 1 Satz 1 statuiert generell die Pflicht zur Zeugniserteilung, also auch für den Fall, daß das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Prüfung endet und die Prüfungsstelle ein Prüfungszeugnis ausstellt. Derartige Leistungs- und Befähigungsnachweise sollen das Zeugnis des Ausbildenden nicht ersetzen. Für die Verpflichtung des Ausbildenden, ein Zeugnis zu erteilen, kommt es auch nicht darauf an, ob der Auszubildende ein Zeugnis verlangt oder evtl. sogar ausdrücklich darauf verzichtet hat. Die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1 ist vielmehr unabdingbar.

Absatz 1 Satz 2 geht davon aus, daß grundsätzlich auch der vom Ausbildenden mit der Ausbildung beauftragte Ausbilder (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) das Zeugnis mitunterschreiben und damit eine Mitverantwortung für den Zeugnisinhalt übernehmen soll. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß vor allem die Angaben über erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die Leistungen und die Führung des Auszubildenden nur beschränkten Wert haben, weil das Urteil nicht aus eigener Anschauung dessen stammt, der die Ausbildung tatsächlich geleitet hat. Bei mehreren Ausbildern bedarf es nur der Unterschrift von einem von ihnen. Wer dies im Einzelfall sein soll, bleibt der Bestimmung in der Praxis überlassen. In der Regel wird es nach Auffassung des Ausschusses der Ausbilder sein, der die gesamte Ausbildung überwacht (s. zu § 6 Abs. 1 Nr. 2).

Absatz 2 bestimmt den Inhalt des Zeugnisses. Zum zwingenden Inhalt gehören Angaben über die Art, die Dauer und das Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Angaben über Führung und Leistungen sowie über besondere fachliche Fähigkeiten sind dagegen nur auf Verlangen des Auszubildenden in das Zeugnis aufzunehmen. Auch diese Angaben zum zwingenden Inhalt des Zeugnisses zu machen, erschien nicht zweckmäßig, da bei voller Beachtung der Zeugniswahrheit solche Angaben den Auszubildenden in seinem weiteren beruflichen Fortkommen ungerechtfertigt schädigen könnten oder aber der Ausbildende aus Rücksicht auf den Auszubildenden geneigt sein könnte, unvollständige oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen.

Zum Zweiten Unterabschnitt:

Pflichten des Auszubildenden

Zu § 9 (Verhalten während der Ausbildung)

Aus dem Berufsausbildungsverhältnis erwächst für den Auszubildenden als Grundpflicht die Pflicht zu lernen. Sie entspricht der Pflicht zum Ausbilden auf seiten des Ausbildenden.

Satz 1 verpflichtet den Auszubildenden zum Erlernen derjenigen Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig sind. Daraus folgt, daß der Auszubildende an seiner eigenen Ausbildung aktiv mitzuwirken hat und neben dem Ausbildenden auch selbst stets bemüht sein muß, das Ausbildungsziel zu erreichen. Was notwendig ist, um diese Pflicht zu erfüllen, hängt von der Art der Ausbildung, von dem zu erlernenden Beruf und vor allem auch vom Können und von den Fähigkeiten des Auszubildenden ab. In jedem Falle muß sich der Auszubildende aber nach besten Kräften, d. h. unter größtmöglicher Anspannung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um das Erlernen bemühen.

Nummer 1 verpflichtet den Auszubildenden, die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen mit Sorgfalt auszuführen. Die Vorschrift enthält die eigentliche Verpflichtung des Auszubildenden zur Leistung von Ausbildungsarbeiten und geht von dem Gedanken aus, daß ohne die Leistung der dem Ausbildungszweck entsprechenden Arbeiten eine ordnungsmäßige Berufsausbildung nicht möglich ist.

Nummer 2 regelt die vertragliche Pflicht des Auszubildenden, an Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 7 Satz 2, für die er vom Ausbildenden freizustellen ist, teilzunehmen.

Nummer 3 geht davon aus, daß der Ausbildende seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sich ihm der Auszubildende in besonderer Weise unterordnet. Die Weisungsgebundenheit des Auszubildenden geht daher über die des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber hinaus. Der Arbeitnehmer ist

verpflichtet, den auf die Arbeitsleistung gerichteten Weisungen des Arbeitgebers oder sonstiger Berechtigter zu folgen. Der Auszubildende hat dagegen allen Anweisungen und Maßnahmen des Ausbildenden, des Ausbilders und anderer weisungsberechtigter Personen (z. B. Lagerverwalter, Verantwortliche für den Arbeitsschutz usw.) zu folgen, die der Durchführung der Ausbildung dienen.

Nummer 4 enthält die Pflicht zur Einhaltung der Betriebsordnung.

Nummer 5 verpflichtet zur pfleglichen Behandlung von Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen.

Nummer 6 enthält die auch für das Berufsausbildungsverhältnis besonders wichtige Pflicht zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zum Dritten Unterabschnitt:

Vergütung

Zu § 10 (Vergütungsanspruch)

Die Vorschrift ist im wesentlichen eine Rahmenvorschrift. Der Ausschuß geht davon aus, daß es, wie bisher, auch künftig in erster Linie dem Ausbildenden und dem Auszubildenden sowie den Tarifvertragsparteien überlassen sein soll, die Ausbildungsvergütung im einzelnen, namentlich ihre Höhe, eigenverantwortlich festzulegen.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet ganz allgemein den Ausbildenden, dem Auszubildenden eine Vergütung zu zahlen. Damit soll einmal dem Auszubildenden (bzw. seinen Eltern) zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe gesichert, zum anderen aber damit zugleich auch die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Facharbeitern und Angestellten gewährleistet werden. Insofern hat die Vergütungspflicht eine ausbildungsrechtliche Begründung. Sie ist außerdem aber auch aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten der Entlohnung gerechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 stellen außerdem gemäß den einleitenden Ausführungen für die Höhe der Vergütung zwei allgemeine Richtsätze auf: Einmal muß die Vergütung angemessen sein; die Festsetzung im einzelnen bleibt den Vertragsparteien und den Tarifvertragsparteien überlassen. Zum anderen muß die Bemessung der Vergütung das Lebensalter des Auszubildenden berücksichtigen und mit fortschreitender Ausbildung — mindestens jährlich — ansteigen. Dieser Bemessungsgrundsatz geht davon aus, daß mit fortschreitendem Alter des Auszubildenden sowie mit fortschreitender Ausbildung die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Auszubildenden mit zunehmendem Alter und im Laufe der Ausbildung, insbesondere im Hinblick auf eine Abschlußprüfung, steigen, aber auch die Arbeitsleistungen des Auszubildenden für den Ausbildenden wirtschaftlich wertvoller werden. Dabei ist der Ausschuß der Meinung, daß eine fortschreitende Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift nicht mehr vorliegt, wenn ein Auszubildender nach dem Ende der regulären Ausbildungszeit die Abschlußprüfung nicht besteht und die Ausbildung etwa auf Grund des § 14 Abs. 3 fortsetzt. In solchen Fällen ist vielmehr die Vergütung in der zuletzt gewährten Höhe zu zahlen.

Absatz 2 will dem Auszubildenden, der vom Ausbildenden in Anrechnung auf die Vergütung Kost und Wohnung erhält, einen gewissen Prozentsatz in Geld belassen.

Absatz 3 gibt dem Auszubildenden, wenn er über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit (s. zu § 4 Abs. 1 Nr. 4) hinaus beschäftigt wird, einen Anspruch auf eine besondere Vergütung, die neben der monatlichen Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 zu zahlen ist. Der Anspruch auf die besondere Vergütung besteht für jede Beschäftigungszeit, die die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit überschreitet. Die Höhe der besonderen Vergütung läßt Absatz 3 offen, doch wird für die Bemessung der Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1 maßgebend sein. Dies bedeutet, auch die besondere Vergütung für geleistete Überstunden muß angemessen sein. Absatz 3 berührt nicht die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, nach denen für Beschäftigungszeiten, die über die gesetzliche Höchstgrenze der regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen (Mehrarbeit), ein Vergütungszuschlag oder eine besondere Mehrarbeitsvergütung zu zahlen ist.

Zu § 11 (Bemessung und Fälligkeit der Vergütung)

Die Vorschrift dient der einheitlichen zeitlichen Bemessung der Ausbildungsvergütung. Ferner setzt sie einen Fälligkeitstermin fest, an dem die Ausbildungsvergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens zu zahlen ist. Dieser späteste Termin ist der letzte Arbeitstag im Monat.

Zu § 12 (Fortzahlung der Vergütung)

Die Vorschrift sieht vornehmlich aus sozialen Erwägungen vor, daß in bestimmten Fällen die Ausbildungsvergütung auch bei einem Ausfall der Ausbildung fortzuzahlen ist.

Absatz 1 Nr. 1 ergänzt die Vorschrift des § 7. Soweit der Ausbildende den Auszubildenden nach § 7 für den Besuch des Berufsschulunterrichts, für die Ablegung von Prüfungen und die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte von der praktischen Ausbildung freizustellen hat, muß er ihm die auf diese Zeit entfallende Ausbildungsvergütung fortzahlen.

Absatz 1 Nr. 2 sieht für drei Fälle die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen vor. Buchstabe a betrifft die Fortzahlung der Vergütung in allen Fällen, in denen die Ausbildung aus einem nicht in der Person des Auszubildenden liegenden Grunde ausfällt. In Betracht kommen namentlich Betriebsstörungen, die in den Risikobereich des Ausbildenden fallen. Die Verpflichtung zur Fortzahlung der Ausbildungsvergütung soll jedoch nur dann bestehen, wenn der Auszubildende selbst

in der Lage ist, der Ausbildung nachzugehen, d. h. er muß die Erfüllung seiner Pflichten ordnungsgemäß anbieten (§§ 294 ff. BGB). Mit dieser Einschränkung sollen solche Fälle ausgeschieden werden, in denen zwar die Ausbildung in der Ausbildungsstätte ruht, jedoch auch der Auszubildende aus in seinem Risikobereich liegenden Gründen (z. B. infolge von Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen usw.) nicht seinen Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis nachkommen kann.

Buchstabe b sieht die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung für den Fall vor, daß der Auszubildende infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann. Die Vorschrift entspricht geltendem Recht, wonach unabhängig von tariflichen Regelungen bereits etwa 96 v. H. der Auszubildenden gegen den Ausbildenden einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung im Krankheitsfalle haben. Die Pflicht zur Fortzahlung besteht im Regelfalle nur bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Sie besteht ausnahmsweise darüber hinaus fort, wenn das Berufsausbildungsverhältnis wegen einer Erkrankung vom Ausbildenden in berechtigter Weise aus wichtigem Grunde gekündigt und vor Ablauf der Frist von sechs Wochen aufgelöst worden ist (§ 3 Abs. 2 i. V. m. den für Arbeitnehmer insoweit geltenden einschlägigen Grundsätzen).

Buchstabe c ergänzt die Vorschrift in Nummer 2 Buchstabe b, indem er die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung auch für alle weiteren Fälle vorsieht, in denen der Auszubildende aus Gründen, die in seiner Person liegen, unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen. Die Vorschrift entspricht dem § 616 Abs. 1 BGB, ist aber im Gegensatz zu diesem unabdingbar.

Absatz 2 ist um einen Ausgleich bemüht, wenn der Ausbildende die Vergütung fortzahlen muß, der Auszubildende aber verhindert ist, die Vergütung, soweit sie in Sachleistungen besteht, entgegenzunehmen. Es soll dann eine Abgeltung nach den Bewertungsgrundsätzen des § 10 Abs. 2 erfolgen.

Zum Dritten Abschnitt:

Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Zu § 13 (Probezeit)

Jedes Berufsausbildungsverhältnis hat mit einer Probezeit zu beginnen. Diese ist Bestandteil des Berufsausbildungsverhältnisses. Es bestehen also schon während der Probezeit die vollen beiderseitigen Verpflichtungen. U. a. hat der Auszubildende schon während der Probezeit Anspruch auf die Ausbildungsvergütung. Die besondere Pflicht des Ausbildenden während der Probezeit geht dahin, die Eignung des Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf oder für die zu erlernende Tätigkeit sorgfältig zu prüfen. Auch der Auszubildende muß diese Prüfung für sich anstellen. Die inhaltliche Besonderheit des Berufsausbildungsverhältnisses während der Probezeit liegt weiter darin, daß es jederzeit durch Kündigung einer der Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden kann. Die Probezeit muß mindestens einen Monat dauern; sie darf aber nicht länger als drei Monate sein. Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit (etwa wegen Erkrankung des Auszubildenden) wird diese (nicht jedoch auch die Ausbildungszeit) unterbrochen.

Zu § 14 (Beendigung)

Die Vorschrift behandelt die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Die Aufzählung der Beendigungsgründe ist — abgesehen davon, daß die Kündigung in § 20 geregelt wird — nicht erschöpfend. Das Berufsausbildungsverhältnis endet vielmehr u. a. auch im gegenseitigen Einvernehmen oder durch den Tod des Auszubildenden. Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich, alle sich aus dem BGB oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden allgemeinen Beendigungsgründe im Entwurf ausdrücklich aufzuführen. Ihre Geltung für das Berufsausbildungsverhältnis folgt vielmehr aus § 3 Abs. 2.

Absatz 1 geht davon aus, daß sich die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses nach der Dauer der Ausbildungszeit zu richten hat. Deshalb ist in ihm vorgesehen, daß das Berufsausbildungsverhältnis regelmäßig mit dem Ablauf der Ausbildungszeit endet. Dabei richtet sich die Dauer der Ausbildungszeit nach der Ausbildungsordnung oder, soweit eine solche nicht besteht, nach der Vereinbarung der Parteien des Berufsausbildungsvertrages. Absatz 1 erfaßt auch die Fälle, in denen die ursprünglich vorgeschriebene oder vereinbarte Ausbildungszeit zulässig geändert, d. h. verlängert oder verkürzt (vgl. Absatz 3 und § 29 Abs. 2 und 3) worden ist.

Absatz 2 durchbricht den Grundsatz des Absatzes 1 für den Fall des vorzeitigen Bestehens der Abschlußprüfung. Dies beruht auf der Erwägung des Ausschusses, daß kein sachlich vertretbarer Grund mehr vorliegt, den Auszubildenden noch bis zum festgesetzten oder vereinbarten Ende der Ausbildungszeit an das Berufsausbildungsverhältnis zu binden, wenn er bereits vorher eine Abschlußprüfung besteht; denn damit hat der Auszubildende bewiesen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat und der Zweck der Ausbildung erfüllt ist.

Absatz 3 will sicherstellen, daß ein Auszubildender, der die Abschlußprüfung nicht besteht, bis zum nächsten Prüfungstermin in der bisherigen Ausbildungsstätte weiter ausgebildet wird, wenn er dies wünscht. Ohne die Regelung hätte der Auszubildende keinen Anspruch gegen den Ausbildenden, bis zum nächsten Prüfungstermin ausgebildet zu werden, da das Berufsausbildungsverhältnis beendet wäre. Verlangt der Auszubildende, weiter ausgebildet zu werden, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten Prüfung, jedoch nicht über ein Jahr hinaus.

Zu § 15 (Kündigung)

Die Vorschrift nennt die zulässigen Kündigungsgründe sowie einige Voraussetzungen für die Ausübung des Kündigungsrechts.

Absatz 1 trägt den Besonderheiten des Berufsausbildungsverhältnisses während der Probezeit Rechnung. Der Ausbildende soll in dieser Zeit prüfen können, ob der Auszubildende für den zu erlernenden Beruf oder für die zu erlernende Tätigkeit geeignet ist. Entsprechendes gilt für den Auszubildenden. Fällt diese Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, daß nach dem Ablauf der Probezeit eine ordentliche befristete Kündigung, die keines besonderen Grundes bedarf, ausscheidet. Die Erfüllung der Berufsausbildungsaufgabe verlangt eine besonders starke Bindung der Vertragsparteien. Die Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung kann auch nicht, was bei einem Berufsausbildungsverhältnis als einem befristeten Rechtsverhältnis nötig wäre, ausdrücklich vereinbart werden. Nur wenn besondere Gründe gegeben sind, die in den Vorschriften der Nummern 1 und 2 aufgeführt sind, kann das Berufsausbildungsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beendet werden:

Nummer 1 entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß jedes Dauerrechtsverhältnis aus „wichtigem Grund" fristlos gekündigt werden kann. Die Vorschrift verzichtet darauf, die in Betracht kommenden wichtigen Gründe aufzuzählen. Eine solche Aufzählung müßte notwendig lückenhaft bleiben; sie könnte daher die Vertragsparteien im Einzelfall zur Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses zwingen, obwohl dies für die eine oder andere Vertragspartei unzumutbar wäre. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden kann.

Nummer 2 beruht auf dem Gedanken, daß der Auszubildende auch nach Ablauf der Probezeit noch die Möglichkeit haben soll, den Beruf oder die Tätigkeit, in dem oder in der er ausgebildet wird, zu wechseln.

Absatz 3 will die gemäß Absatz 2 kündigende Vertragspartei vor Übereilung bewahren. Die Vorschrift dient ferner der Rechtsklarheit und der Beweissicherung.

Absatz 4 geht von dem Gedanken aus, daß der Kündigungsberechtigte den wichtigen Grund offenbar als nicht so schwerwiegend angesehen hat, sofern er nicht bald nach Kenntnis der Tatumstände, die den wichtigen Grund bilden, kündigt. Der Ablauf der Zweiwochenfrist wird für die Zeit eines eingeleiteten Güteverfahrens vor einer außergerichtlichen Stelle (s. § 102) gehemmt.

Zu § 16 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich nur einen Fall der sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis möglicherweise ergebenden Verpflichtungsgründe zum Schadensersatz; im übrigen läßt sie das allgemeine Schadensersatzrecht unberührt (vgl. § 3 Abs. 2). Die Schadensersatzregelung der Vorschrift, die bereits dem geltenden Recht in gleicher oder ähnlicher Form bekannt ist (vgl. u. a. §§ 127 f und 127 g GewO, § 79 HGB und § 31 HandwO), bedeutet eine Ergänzung des § 15, ähnlich wie § 628 Abs. 2 BGB den § 626 BGB ergänzt.

Absatz 1 Satz 1 gibt dem vertragstreuen Teil einen Schadensersatzanspruch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit durch einen Umstand, den der andere Teil zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird. Satz 2 enthält von diesem Grundsatz eine Ausnahme, bei der eine Schadensersatzpflicht nicht gerechtfertigt erscheint, nämlich dann, wenn das Berufsausbildungsverhältnis von dem Auszubildenden gelöst wird, weil er diese Ausbildung aufgeben will.

Absatz 2 dient dazu, noch bestehende Ansprüche aus einem beendeten Berufsausbildungsverhältnis schnell abzuwickeln.

Zu § 17 (Weiterarbeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 625 BGB, der bisher jedoch auf die Zeit zwischen dem Berufsausbildungsverhältnis und einem nachfolgenden Arbeitsverhältnis nicht angewendet wurde. Durch sie soll Rechtsklarheit für den Fall geschaffen werden, daß der Auszubildende bei Ausbildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in einer der Ausbildung entsprechenden oder in einer anderen Tätigkeit beschäftigt wird, ohne daß hierüber ausdrücklich gesprochen worden ist.

Zu § 18 (Unabdingbarkeit)

Die Vorschrift legt zum Schutze des Auszubildenden fest, daß der Zweite Teil des Entwurfs insofern zwingend ist, als seine Vorschriften nicht durch Einzelvertrag oder durch Kollektivvereinbarung zuungunsten des Auszubildenden abbedungen werden dürfen. Vereinbarungen, die gegen die Vorschrift verstoßen, sind nichtig. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Auszubildenden sind dagegen zulässig.

Zu § 19 (Andere Vertragsverhältnisse)

Im § 1 Abs. 2 wird in Verbindung mit Absatz 1 der Begriff der „Berufsausbildung" erläutert und damit zugleich der fachliche Geltungsbereich des Entwurfs insoweit mittelbar und verbindlich festgelegt. Das bedeutet, daß auch die §§ 4 bis 18 nur für Personen gelten, die gemäß § 1 Abs. 2 in einem geordneten Ausbildungsgang eine breit angelegte berufliche Grundbildung erhalten und denen durch beruf-

liche Fachbildung die für die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Es besteht aber eine nicht geringe Zahl von Arbeitsplätzen, die mit Arbeitskräften besetzt werden, denen als Ausbildung für ihre berufliche Tätigkeit nur kurzfristig bestimmte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden müssen. Insoweit würde § 1 Abs. 2 in seinen Voraussetzungen nicht erfüllt sein. Die genannten Arbeitskräfte fielen daher nicht unter den Entwurf. Das ist für den öffentlich-rechtlichen Teil des Entwurfs, vornehmlich aus gesellschafts- und bildungspolitischen Gründen (s. § 28) gewollt. Es erscheint aber zweckmäßig, den zweiten Teil des Entwurfs auf diese Personen anzuwenden, um zu verhindern, daß Unklarheiten hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung auftreten und zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Diesem Ziel soll § 19 dienen. Die Vorschrift stellt es den Vertragsparteien in erster Linie zwar frei, eine Anstellung als Arbeiter oder Angestellter zu vereinbaren. Sie legt gleichzeitig aber für den Fall, daß dies nicht geschieht, zwingend die Anwendung der §§ 4 bis 18 als Mindestnormen mit den vorgesehenen Ausnahmen fest. Es erscheint dem Wesen der kurzfristigen Ausbildung gemäß und auch vertretbar, daß eine entsprechend kurze Probezeit vereinbart und auf die Vertragsniederschrift verzichtet werden kann und die Anwendung der Vorschrift über den Anspruch auf Schadensersatz bei verschuldeter vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses ausgeschlossen wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Vorschrift nicht für Personen gilt, die fortgebildet (§ 46) oder umgeschult (§ 47) werden. Sie gilt also insbesondere nicht in Fällen, in denen bereits ausgebildete Fachkräfte für bestimmte spezielle Aufgaben fortgebildet werden, wie dies namentlich im Bereich der Bundeswehr üblich ist.

Zum Dritten Teil:

Ordnung der Berufsbildung

Im Dritten Teil hat der Ausschuß für alle Ausbildungsbereiche, die durch den Entwurf geregelt werden sollen, Vorschriften über die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden, die Anerkennung von Ausbildungsberufen und Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen sowie die Überwachung, Beratung und Regelung der Berufsausbildung erarbeitet. Die Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates zur Verbesserung des Lehrlingswesens und die in den Allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung in der EWG enthaltenen Forderungen hat er in seine Überlegungen einbezogen.

Die Vorschriften werden den bildungspolitischen Zielen der Berufsausbildung gerecht, indem sie bestimmte Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden, an die Eignung der Ausbildungsstätten, an den Ausbildungsinhalt, an die Gestaltung und Durchführung der Prüfungen sowie an die Überwachung der Berufsbildung stellen.

Zum Ersten Abschnitt:

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

Eine im Interesse des Auszubildenden und der Gesellschaft liegende gute Ausbildung hängt wesentlich davon ab, daß die zur Ausbildung berechtigten Personen und Ausbildungsstätten geeignet sind, eine den Zielen des Entwurfs entsprechende Berufsausbildung zu vermitteln. In Anbetracht der Differenziertheit der Ausbildungsbereiche hielt es der Ausschuß nach Abwägung aller Umstände nicht für angebracht, das Einstellen und Ausbilden an einen Berechtigungsnachweis zu knüpfen. Seines Erachtens ist es zweckmäßiger, die Voraussetzungen der Eignung festzulegen, die durch Sondervorschriften im Sechsten Teil konkretisiert sind und durch Rechtsverordnungen (§ 21) sowie durch statutarisches Recht (§ 44) weiter konkretisiert werden können. Kann die zuständige Stelle Mängel der Eignung von sich aus nicht abstellen, so hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Einstellen und Ausbilden zu untersagen.

Zu § 20 (Persönliche und fachliche Eignung)

Absatz 1 normiert den Grundsatz, daß Auszubildende nur einstellen darf, wer persönlich geeignet ist und Auszubildende nur ausbilden darf, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die Unterscheidung zwischen der Berechtigung einzustellen und der Berechtigung auszubilden erschien dem Ausschuß deshalb notwendig, weil sonst auch Ausbildende, die nicht über die notwendige Eignung zum Ausbilden verfügen, auch dann Auszubildende nicht einstellen dürfen, wenn sie selbst nicht ausbilden wollen, sondern Ausbilder eingestellt haben. Hauptzweck der Vorschrift ist der Schutz der Auszubildenden vor Personen, die persönlich oder fachlich nicht geeignet sind. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird es im Einzelfall darauf ankommen, ob eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten ist. Deshalb wird z. B. bei Großunternehmen, in denen der persönlich nicht geeignete Unternehmer mit den Auszubildenden nicht in direkten Kontakt kommt, das Einstellen von Auszubildenden aus diesem Grunde nicht in jedem Fall untersagt werden müssen.

Absatz 2 Nr. 1 schreibt vor, daß insbesondere persönlich nicht geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf. Diese Vorschrift bezieht sich vor allem auf § 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit der Folge, daß sie auch für Berufsausbildungsverhältnisse gilt, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr überschritten hat. Nach Nummer 2 ist jeder, der wiederholt oder schwer gegen die für die Berufsbildung geltenden Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat, vom Einstellen und Ausbilden Auszubildender ausgeschlossen.

Der Grundsatz des Absatzes 3 Nr. 1, daß fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht besitzt, wird im Sechsten Teil für die einzelnen Ausbildungsbereiche konkretisiert. Die Nummer 2, nach der fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt, war

ein besonderes Anliegen des Ausschusses. Das Beherrschen der notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie hervorragende berufliche Fähigkeiten reichen allein nicht mehr aus, eine didaktisch-methodisch gute Berufsausbildung zu gewährleisten. Jugendkundliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten werden immer mehr zu einer Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausbildung. Trotz aller Anstrengungen, die auf diesem Gebiet im Rahmen der Ausbildung der Ausbilder bereits unternommen worden sind, meint der Ausschuß, daß diese Vorschrift alle Beteiligten veranlassen sollte, die Maßnahmen für die berufs- und arbeitspädagogische Vorbereitung des Ausbildenden zu verstärken.

Absatz 4 bestimmt, daß, wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, Auszubildende nur einstellen darf, wenn er einen Ausbilder bestellt, der für die Berufsausbildung persönlich und fachlich geeignet ist. Die Frage, ob und wieweit jemand nicht selbst ausbildet, ist eine Frage des Maßes und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Diese Vorschrift ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses so auszulegen, daß ein gelegentliches „nach dem Rechten sehen" einer ausbildungsberechtigten Person nicht ausreicht.

Zu § 21 (Erweiterte Eignung)

Im Interesse einer Qualifizierung der Ausbildenden sollen durch Rechtsverordnung die vorgeschriebenen Anforderungen an die fachliche Eignung erhöht werden können. Durch die Beteiligung des Bundesausschusses für Berufsbildung sieht der Ausschuß die Gewähr dafür gegeben, daß — soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird — den Erfordernissen der Berufsausbildung und den Möglichkeiten der Praxis hinreichend Rechnung getragen wird. Das Institut für Berufsbildungsforschung (§§ 60 bis 72) wird dazu beitragen müssen, die Voraussetzung für den Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen zu klären.

Zu § 22 (Eignung der Ausbildungsstätte)

Neben der persönlichen und fachlichen Eignung der an der Ausbildung beteiligten Personen mißt der Ausschuß der Eignung der Ausbildungsstätte eine besondere Bedeutung zu, wenn das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, eine wesentliche Verbesserung der Berufsausbildung zu erreichen, gewährleistet sein soll. Das gilt um so mehr, als künftig möglichst in allen Ausbildungsberufen eine breite berufliche Grundbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 vermittelt werden soll, auf der eine berufliche Fachbildung aufzubauen hat. Nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen deshalb nur solche Ausbildungsbetriebe und -stätten Auszubildende einstellen, die nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sind. Die Ausbildungsstätte wird im Regelfall nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein, wenn sie die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermitteln kann. Durch die Vorschrift der Nummer 2 soll sichergestellt werden, daß die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Hierdurch soll die sogenannte „Lehrlingszüchterei" ausgeschlossen werden. Unter Ausbildungsplätzen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nicht nur ausschließlich der Berufsausbildung dienende Einrichtungen wie z. B. Lehrwerkstätten und Lehrecken gemeint. Ausbildungsplätze im Sinne dieser Vorschrift können auch Arbeitsplätze sein, die für eine Berufsausbildung praxisnah und wirkungsvoll genutzt werden können. Bei der Anwendung dieser Vorschrift soll nicht von einem zahlenmäßig festgelegten Verhältnis ausgegangen werden. Die Gegebenheiten in einzelnen Ausbildungsbereichen, Ausbildungsberufen und Ausbildungsstätten sind unterschiedlich zu beurteilen. So kann es z. B. in Ausbildungsberufen, die sich neu entwickeln, vertretbar sein, eine höhere Zahl von Auszubildenden einzustellen, um den Bedarf an Fachkräften decken zu können. Die absolute Grenze ist dort zu ziehen, wo die Berufsausbildung gefährdet wird.

Im Interesse einer besseren beruflichen Mobilität der Ausgebildeten und zur Erhöhung der Durchlässigkeit in der Berufsausbildung werden die berufliche Grundbildung verbreitert und die berufliche Fachbildung intensiviert. Daher werden manche Betriebe und Ausbildungsstätten nicht mehr den Anforderungen der Ausbildungsordnungen in vollem Umfang entsprechen. Um jedoch einen Rückgang der Ausbildungsleistungen zu verhindern, bestimmt Absatz 2, daß auch solche Ausbildungsstätten als geeignet gelten, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zwar nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, dieser Mangel aber durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Gedacht ist hierbei an Lehrwerkstätten und andere überbetriebliche Einrichtungen. Diese Form der Berufsausbildung hat sich bewährt und kann zusammen mit der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte zum Erreichen des Ausbildungszieles führen. Inwieweit und in welchen Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann, läßt sich nicht generell beantworten. Das wird von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf und von Ausbildungsstätte zu Ausbildungsstätte unterschiedlich sein können. Die Beurteilung, ob eine Berufsausbildung in vollem Umfang gewährleistet ist, muß der zuständigen Stelle (§ 23) und der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 24) überlassen bleiben. Ferner sieht § 51 Abs. 2 Nr. 2 vor, daß der Bundesausschuß für Berufsbildung Grundsätze für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte aufstellen soll.

Zu § 23 (Eignungsfeststellung)

Nach Absatz 1 hat die zuständige Stelle darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Diese Vorschrift verpflichtet dazu, mit allen

zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Eignungsanforderungen in der Praxis auch tatsächlich eingehalten werden. Die zuständige Stelle kann sich dabei der Ausbildungsberater (§ 45) bedienen. Ob die Eignungsvoraussetzungen vorliegen, ist insbesondere vor der Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen in das Verzeichnis nach den §§ 31 bis 33 zu prüfen.

Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle nach Absatz 2 dafür zu sorgen, daß sie beseitigt werden, wenn sie zu beheben sind und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Auf diese Weise wird die zuständige Stelle in einer Vielzahl der Fälle für einen gesetzmäßigen Zustand sorgen können. Nur wenn der Mangel nicht zu beheben ist oder innerhalb angemessener Frist von der Ausbildungsstätte nicht beseitigt wird oder eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten ist, hat die zuständige Stelle die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 24) davon zu benachrichtigen, damit ein Untersagungsverfahren eingeleitet werden kann.

Zu § 24 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens)

Nach Absatz 1 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Der Ausschuß hat mit dieser Vorschrift nicht beabsichtigt, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde in allen potentiellen Ausbildungsstätten prüfen soll, ob die persönliche und fachliche Eignung vorliegt. Die Behörde soll dann eingreifen, wenn ihr durch die zuständige Stelle oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, welche die persönliche oder fachliche Eignung zweifelhaft erscheinen lassen. Für die nach Absatz 2 vorgesehene Untersagung des Einstellens und Ausbildens aus Gründen der Nichteignung der Ausbildungsstätte gilt das zu Absatz 1 Ausgeführte entsprechend.

Nach Absatz 3 hat die nach Landesrecht zuständige Behörde vor einer Untersagung im Sinne der Absätze 1 und 2 die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Die Anhörung soll unterbleiben können, wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden dürfen. In diesen Fällen könnte eine Verzögerung des Verfahrens zu einer Gefährdung der Auszubildenden führen; eine Anhörung ist auch deshalb nicht notwendig, weil ein entsprechendes Beschäftigungsverbot bereits besteht.

Zum Zweiten Abschnitt:

Anerkennung von Ausbildungsberufen, Änderung der Ausbildungszeit

Zu § 25 (Ausbildungsordnung)

Nach Absatz 1 werden künftig durch Rechtsverordnung Ausbildungsberufe anerkannt und die dazugehörigen Ausbildungsordnungen erlassen. Das Instrument der Rechtsverordnung wird vom Ausschuß für notwendig gehalten, um eine Rechtsverbindlichkeit zu erreichen.

Absatz 2 legt fest, welche Tatbestände in der Ausbildungsordnung mindestens zu regeln sind.

Nach Nummer 1 sind die Ausbildungsberufe bundeseinheitlich zu bezeichnen.

Nach Nummer 2 ist die Ausbildungsdauer festzulegen. Da nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich nur Berufe als Ausbildungsberuf anerkannt werden sollen, die eine qualifizierte Berufsausbildung gewährleisten, soll die Ausbildungsdauer nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen. Diese Rahmenvorschrift soll jedoch nicht bedeuten, daß künftig Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungsdauer von mehr als drei und weniger als zwei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen sind. Der Ausschuß hat deswegen nur eine Sollvorschrift vorgesehen.

Nummer 3 schreibt vor, daß die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, in der Ausbildungsordnung festzulegen sind. Zur Unterscheidung von Berufsbildern, die auf die Ausübung einer Erwachsenentätigkeit ausgerichtet sind, wird dieser Teil der Ausbildungsordnung als Ausbildungsberufsbild bezeichnet.

Nummer 4 sieht vor, daß im Rahmen der Ausbildungsordnung auch eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan) erlassen werden muß. Im Ausbildungsrahmenplan sollen die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nach Breite und Tiefe näher konkretisiert werden. Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen also in einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang gestellt werden, damit die Ausbildungsstätte eine Anleitung für die Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplanes hat.

In den unter Nummer 5 vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen sollen Niveau und Umfang der Abschlußprüfungen festgelegt werden. Sie sollen nach Auffassung des Ausschusses ein bundeseinheitliches Qualifikationsniveau für den einzelnen Ausbildungsberuf gewährleisten.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß Berufsausbildungsverhältnisse zu Ende geführt werden können, auch wenn die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben wird. § 15 Abs. 2 Nr. 2 überläßt es dem Auszubildenden, ob er sich für die Fortsetzung der Ausbildung in dem bisherigen Ausbildungsberuf oder für einen Übergang zu einem neuen Ausbildungsberuf entscheiden will. Entscheidet er sich für die Fortsetzung in seinem bisherigen Ausbildungsberuf, so sind die dafür geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Setzt er die Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf fort, so ist § 29 Abs. 2 und 3 zu beachten.

Zu § 26 (Stufenausbildung)

Durch Untersuchungen und Versuche ist in den letzten Jahren für eine Reihe von Ausbildungs-

berufen die sogenannte Stufenausbildung als neue Ausbildungsform entwickelt worden. Sie soll der Forderung nach einer breiten Grundausbildung und der damit zusammenhängenden größeren beruflichen Anpassungsfähigkeit und Mobilität den Begabungen der Auszubildenden sowie dem Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Fachkräften besser gerecht werden. Auch in den Entwürfen für ein Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetz und für ein Berufsausbildungsgesetz ist die Stufenausbildung erwähnt. Nach eingehenden Beratungen ist der Ausschuß übereingekommen, in Absatz 1 vorzuschlagen, daß in der Ausbildungsordnung sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festgelegt werden können. In den Absätzen 1 bis 5 wird eine Definition der Stufenausbildung gegeben und festgelegt, wie sie gestaltet und im Prüfungswesen berücksichtigt werden soll. Absatz 6 stellt klar, daß bei der Ausbildungsordnung, die eine Stufenausbildung vorschreibt, von der Regelvorschrift der Mindestausbildungsdauer in § 25 Abs. 2 Nr. 2 abgewichen werden kann.

Zu § 27 (Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte)

Nach § 27 kann die Ausbildungsordnung festlegen, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert. Diese Vorschrift soll keine Durchbrechung des dualen Systems der Berufsausbildung darstellen. Durch sie sollen Entwicklungen berücksichtigt werden können, die sich bereits abzeichnen und in Sonderfällen von Ausbildungsberufen eine vollständige Berufsbildung im Betrieb nicht mehr zulassen. Die Vorschrift kann nach Meinung des Ausschusses jedoch nicht dazu führen, daß auch die Betriebe durch Rechtsverordnung genötigt werden, „außerhalb der Ausbildungsstätte" auszubilden, deren Ausbildungsstätte den Anforderungen gerecht wird. Sie soll andererseits bewirken, daß mit Hilfe der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit die Berufsausbildung der Klein- und Mittelbetriebe verbreitert und verbessert wird.

Zu § 28 (Ausschließlichkeitsgrundsatz)

Der Entwurf verfolgt das Ziel, unter bildungspolitischen, wirtschaftspolitischen und sozialen Gesichtspunkten insbesondere jugendlichen Auszubildenden die Gewähr dafür zu geben, daß die Berufsausbildung den Erfordernissen beruflicher Anpassungsfähigkeit und Durchlässigkeit genügt.

Absatz 1 schreibt deshalb vor, daß für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf. Es soll nicht mehr der Praxis überlassen bleiben, in welchem Umfang und mit welchem Ziel ausgebildet wird.

Absatz 2 bestimmt, daß Jugendliche unter 18 Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden dürfen, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet (z. B. Praktika vor dem Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen). Der Ausschuß sieht hierin eine verfassungskonforme Regelung, die eine Parallele in den Schulpflichtgesetzen hat. Der Anspruch des Jugendlichen auf eine vollständige und grundlegende Berufsausbildung ist nach Auffassung des Ausschusses ein so überragendes Rechtsgut, daß ihm ein entsprechendes Vorgehen gerechtfertigt erscheint. Es ist auch zu berücksichtigen, daß das Verbot des Absatzes 2 durch die Zulassung weiterer Ausbildungsberufe nach Absatz 3 aufgelockert wird und daß ferner für die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter in den §§ 48 und 49 Sondervorschriften enthalten sind.

Absatz 3 sieht vor, daß Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zugelassen werden können. Dadurch soll die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe ermöglicht und gefördert werden. Allerdings bedarf es für die Ausnahmeregelung jeweils einer Rechtsverordnung, die nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung ergeht. Der Ausschuß hielt es aus rechtlichen Gründen nicht für möglich, über die Zulassung von Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 die zuständige Stelle entscheiden zu lassen, da die Ausnahmeregelung meist für eine unbestimmte Vielzahl von Berufsausbildungsverhältnissen gelten wird. Die Notwendigkeit, die Ausnahmeregelung durch Rechtsverordnung zu treffen, ist darüber hinaus auch zweckmäßig, weil es sich empfiehlt, vor ihrem Erlaß den Bundesausschuß für Berufsbildung einzuschalten, was nicht möglich wäre, wenn die jeweils zuständige Stelle über die Ausnahmen zu entscheiden hätte.

Zu § 29 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit)

Die in der Ausbildungsordnung festzulegende Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 2) hat den Sinn, es dem durchschnittlich begabten Auszubildenden zu ermöglichen, das Ausbildungsziel in der festgesetzten Zeit zu erreichen. Dabei können allgemeine und berufliche Ausbildungen des einzelnen Jugendlichen, die vor Eintritt in das Berufsausbildungsverhältnis liegen, nicht berücksichtigt werden.

Nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Hierbei kann es sich z. B. um Ausbildungen an Berufsfachschulen oder in Einrichtungen der Bundeswehr handeln. Die Frage, ob die erfolgreiche Absolvierung solcher Ausbildungsgänge ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist, hängt davon ab, inwieweit sie inhaltlich und zeitlich der Ausbildungsordnung für einen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Da von den Verordnungen nach Absatz 1 in größerem Umfang berufsbildende Schulen betroffen sein werden, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen, sollen die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Stelle, auf Antrag in solchen Einzelfällen die Ausbildungszeit

zu kürzen, in denen in der Person des Auszubildenden liegende Gründe dies zulassen oder zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Neben einer Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Absatz 1 kann eine weitere Verkürzung auch nach Absatz 2 in Betracht kommen.

Nach Absatz 3 kann in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit auf Antrag des Auszubildenden von der zuständigen Stelle verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Als Gründe kommen z. B. in Betracht längere Krankheitszeiten oder der Ausfall der Ausbildung aus anderem Grund. Ferner ist auch hier zu beachten, daß § 48 für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte Sonderregelungen zuläßt. Den Fall, daß der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht besteht, regelt § 14 Abs. 3.

Zu § 30 (Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe)

Die Öffentlichkeit und insbesondere diejenigen, die ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen wollen, sollen die Möglichkeit haben, sich darüber zu informieren, welche Ausbildungsberufe anerkannt sind. § 30 schreibt deshalb vor, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und dies jährlich zu veröffentlichen hat.

Zum Dritten Abschnitt:

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Zu § 31 (Einrichten, Führen)

Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (bisher Lehrlingsrolle) soll in erster Linie der Beratung und Überwachung dienen. Deshalb verpflichtet § 31 die zuständigen Stellen zum Führen eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse. In dieses Verzeichnis sind der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages und dessen Änderungen einzutragen, damit die zuständige Stelle die Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob die Eintragungsvoraussetzungen noch vorliegen. Für den Auszubildenden soll die Eintragung gebührenfrei sein.

Zu § 32 (Eintragen, Ändern, Löschen)

Nach Absatz 1 sind ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts in das Verzeichnis einzutragen, wenn der Berufsausbildungsvertrag dem Entwurf oder der Ausbildungsordnung entspricht sowie die persönliche und fachliche Eignung und die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

Absatz 2 gibt der zuständigen Stelle das Recht, die Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen und der Mangel nach § 23 Abs. 2 nicht behoben wird.

Zu § 33 (Antrag)

Nach Absatz 1 wird der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis zu beantragen und eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen. Der Antrag soll der zuständigen Stelle möglichst vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses vorliegen, damit sie rechtzeitig prüfen kann, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach § 32 vorliegen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Inhalts des Berufsausbildungsvertrages.

Durch die Anzeigepflicht nach Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß die zuständige Stelle bei Vorlage des Berufsausbildungsvertrages prüfen kann, ob vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildungen des Auszubildenden anrechnungsfähig sind und das Erfordernis des § 20 Abs. 4 erfüllt ist.

Zum Vierten Abschnitt:

Prüfungswesen

Zu § 34 (Abschlußprüfungen)

Für den Nachweis der erreichten beruflichen Qualifikation schreibt Absatz 1 vor, daß in den anerkannten Ausbildungsberufen Abschlußprüfungen durchzuführen sind. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde. Die Absätze 2 und 3 bestimmen, daß dem Prüfling ein Zeugnis auszustellen und die Abschlußprüfung für den Auszubildenden gebührenfrei ist. Soweit Prüfungsgebühren erhoben werden, sind sie vom Ausbildenden zu zahlen.

Zu § 35 (Prüfungsgegenstand)

Die Vorschrift stellt darauf ab, daß Gegenstand der Abschlußprüfung unter Zugrundelegung der Ausbildungsordnung die Fertigkeiten und Kenntnisse sind, die während der Berufsausbildung in Betrieb und Schule zu vermitteln sind. Vom Lehrstoff der Berufsschule ordnet sie der Abschlußprüfung jedoch nur denjenigen zu, der für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Anerkennung der Berufsschulabschlußprüfung oder wesentlicher Teile von ihr als Abschlußprüfung hält der Ausschuß nicht für zweckmäßig, weil dadurch dem Grundsatz der Prüfungseinheit nicht Rechnung getragen würde. Da nach § 37 Lehrer berufsbildender Schulen gleichberechtigt in der Abschlußprüfung mitwirken, sind nach Ansicht des Ausschusses die Belange der Berufsschule hinreichend berücksichtigt.

Zu § 36 (Prüfungsausschüsse)

Für die Abnahme der Abschlußprüfung wird die zuständige Stelle verpflichtet, Prüfungsausschüsse

zu errichten. Um zu vermeiden, daß jede zuständige Stelle Prüfungsausschüsse für jeden Ausbildungsberuf errichten muß, sieht Satz 2 vor, daß mehrere zuständige Stellen bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten können. Der gemeinsame Prüfungsausschuß wird damit für die Abnahme der Abschlußprüfung in den Bezirken dieser zuständigen Stellen zuständig.

§ 37 (Zusammensetzung und Berufung)

Aus praktischen Erwägungen und im Hinblick auf die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sieht Absatz 1 eine Mindestbesetzung mit drei Mitgliedern vor.

Absatz 2 sieht für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vor, daß Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken und mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Prüfungsausschußmitglieder stellen. Darüber hinaus muß mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule mitwirken. Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrer häufig begrenzt ist. Die Mitglieder haben Stellvertreter, wobei der Ausschuß davon ausgeht, daß nicht jedes Mitglied einen persönlichen Stellvertreter hat, sondern es sich um eine Stellvertretung innerhalb der Gruppen handelt.

Da es sich bei dem Prüfungsausschuß um einen Ausschuß der zuständigen Stelle handelt, sollen seine Mitglieder nach Absatz 3 von ihr berufen werden. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen, die Lehrer im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Für die Arbeitgebermitglieder ist ein entsprechendes Vorschlagsrecht nicht aufgenommen worden, weil sie von der zuständigen Stelle unmittelbar berufen werden können. Damit das Zustandekommen eines ordnungsgemäß besetzten Prüfungsausschusses auf jeden Fall gesichert ist, wird ferner vorgeschrieben, daß die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen selbst berufen kann, wenn Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen werden. Ferner werden die Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Berufung und Abberufung der Stellvertreter geregelt.

Nach Absatz 4 soll die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ehrenamtlich sein. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine Entschädigung zu gewähren, soweit nicht von anderer Seite eine angemessene Entschädigung erfolgt. Die Höhe der Entschädigung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Praxis erhalten bleibt, nach der die Arbeitgebermitglieder eine Entschädigung für Zeitversäumnis nicht verlangen und die Arbeitnehmermitglieder ihren Lohn vom freistellenden Betrieb fortgezahlt bekommen.

Bei der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse kann nicht immer sichergestellt werden, daß genügend Prüfer zur Verfügung stehen. Damit auch in solchen Fällen eine reibungslose Durchführung der Abschlußprüfung gewährleistet werden kann, legt Absatz 5 fest, daß von der Vorschrift des Absatzes 2 abgewichen werden darf, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

Zu § 38 (Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

Abweichend von der bisherigen Praxis wird in Absatz 1 bestimmt, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mehr von der zuständigen Stelle berufen, sondern aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Dasselbe gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, der nicht der gleichen Mitgliedergruppe wie der Vorsitzende angehören soll. Absatz 2 regelt die Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu § 39 (Zulassung zur Abschlußprüfung)

Die Vorschrift regelt den Normalfall der Zulassung zur Abschlußprüfung. Nach Absatz 1 ist zuzulassen, wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Ist das Berufsausbildungsverhältnis des Prüfungsbewerbers in das Verzeichnis nach § 31 nicht eingetragen, so ist er nur zuzulassen, wenn die Eintragung aus einem Grunde unterblieben ist, die weder er noch sein gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat. Aus Gründen der praktischen Handhabung wird nach Absatz 2 die Zulassung zur Prüfung der zuständigen Stelle übertragen. In Zweifelsfällen hat der Prüfungsausschuß als Kollegium zu entscheiden.

Zu § 40 (Zulassung in besonderen Fällen)

Gemäß Absatz 1 kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule der Auszubildende vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden, dessen Leistungen dies rechtfertigen. Die Vorschrift ergänzt § 29 Abs. 1 und 2 insofern, als sich auch die vorzeitige Zulassung auf die Ausbildungszeit abkürzend auswirkt.

Absatz 2 gibt Außenseitern das Recht, zur Prüfung zugelassen zu werden, wenn sie nachweisen, daß sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem sie die Prüfung ablegen wollen. Wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Prüfungsbewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, kann von dem Zeiterfordernis abgesehen werden. Durch diese Vorschrift soll solchen Erwerbstätigen, die eine Berufsausbildung im Sinne des Entwurfs nicht durchlaufen haben, die Gelegenheit geboten werden, ihre berufliche Qualifikation nachzuweisen.

Nach Absatz 3 ist zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wer an einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist,

wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Soweit eine Ausbildung im Wege der Rechtsverordnung nach Satz 2 nicht gleichgestellt wird, hat die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzung des Satzes 1 vorliegt. Da auch hier in zahlreichen Fällen Ausbildungen in Schulen in Betracht kommen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen, sollen die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu § 41 (Prüfungsordnung)

Der Ausschuß hat erwogen, ob die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen werden soll. Er hat sich dazu entschlossen, die wesentlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfung in den Entwurf aufzunehmen, und es der zuständigen Stelle übertragen, die Prüfungsordnung zu erlassen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Prüfungsordnungen soll der Bundesausschuß für Berufsbildung Richtlinien erlassen. Die zuständigen obersten Landesbehörden sollen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Prüfungsordnungen genehmigen.

Zu § 42 (Zwischenprüfung)

Die Zwischenprüfung soll der Ermittlung des Ausbildungsstandes dienen, entsprechend der Ausbildungsordnung durchgeführt werden, jedoch keine Prüfung im technischen Sinne sein. Deshalb kann auf einen Teil der formalen Vorschriften, die für die Abschlußprüfung gelten, verzichtet werden. Solange Zwischenprüfungen noch nicht generell durchgeführt werden können, läßt § 110 Ausnahmen zu.

Zu § 43 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen)

Nach Absatz 1 können Prüfungszeugnisse anderer Stellen durch Rechtsverordnung den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt werden. Voraussetzung für eine Gleichstellung ist die Gleichwertigkeit der Ausbildung. Absatz 2 ermöglicht eine entsprechende Gleichstellung von außerhalb des Geltungsbereichs des Entwurfs erworbenen Prüfungszeugnissen.

Zum Fünften Abschnitt:

Regelung und Überwachung der Ausbildung

Zu § 44 (Regelungsbefugnis)

Die Vorschrift enthält die generelle Ermächtigung für die zuständige Stelle, im Rahmen des Entwurfs die Durchführung der Berufsausbildung zu regeln.

Zu § 45 (Überwachung, Ausbildungsberater)

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Stelle, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die zuständige Stelle Ausbildungsberater zu bestellen. Unter Ausbildungsberatern hat der Ausschuß hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Ausbildungsberater verstanden. Der im Handwerk tätige Lehrlingswart oder die Lehrwarte der Industrie- und Handelskammern sind nach seiner Auffassung als Ausbildungsberater im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Die Ausbildenden werden verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten. In Absatz 2 ist für Sonderfälle ein Auskunftsverweigerungsrecht geregelt.

Zum Sechsten Abschnitt:

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Zu § 46 (Berufliche Fortbildung)

Die berufliche Bildung ist ein lebenslanger Prozeß, der nicht mit der Berufsausbildung abgeschlossen ist. Berufsaubildung und berufliche Fortbildung müssen aufeinander abgestimmt werden. Der Ausschuß geht in Absatz 1 davon aus, daß es in erster Linie Sache der für die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsbereiche zuständigen Stellen ist, für eine befriedigende Ordnung im beruflichen Fortbildungswesen einschließlich der Prüfungen zu sorgen. Allgemeine Regelungen können z. B. wegen der Vielzahl der Träger und der Vielfalt ihres Bildungsangebotes im Interesse einer für den einzelnen und die Wirtschaft geordneten und einheitlichen Fortbildung notwendig werden. Nach Absatz 2 können durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften erlassen werden.

Zu § 47 (Berufliche Umschulung)

Der Ausschuß hat sich auch mit der Ausgestaltung von Bildungsmaßnahmen befaßt, die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen sollen. Berufliche Umschulung wendet sich, wie auch die berufliche Fortbildung, vorwiegend an Erwachsene, die bereits Berufs- und Lebenserfahrung besitzen. Die berufliche Neuorientierung kann sich daher inhaltlich und methodisch nicht an der Erstausbildung Jugendlicher ausrichten. Bei allen Umschulungsmaßnahmen sind die besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung zu berücksichtigen (Absatz 1).

Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind zwar das für die Berufsausbildung geltende Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen; jedoch sind diese Ordnungsmittel den Erfordernissen einer erwachsenen-gerechten Umschulung anzupassen. Das wird nicht nur inhaltliche und methodische Konsequenzen haben, sondern vor allem auch die Dauer der Umschulung beeinflussen. In der Regel sollte eine Umschulungsmaßnahme in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein (Absatz 3 Satz 1).

Im Interesse des einzelnen und der Wirtschaft können, falls generelle Regelungen erforderlich sind,

entsprechende Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen werden (Absatz 3 Satz 2).

Zum Siebenten Abschnitt:

Berufliche Bildung Behinderter

Die berufliche Bildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter kann häufig nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgreich durchgeführt werden. Sie ist aber besonders wichtig, nicht nur im Interesse der Behinderten, sondern auch im Allgemeininteresse, um die Fähigkeiten der Behinderten zu fördern. Das macht besondere Vorschriften für Behinderte erforderlich.

Behinderte sollten allerdings, soweit es Art und Schwere der Behinderung zulassen, unter Bedingungen beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, die allgemein bestehen, nicht zuletzt um den Kontakt zur Umwelt auch im Beruf und am Arbeitsplatz herzustellen oder zu erhalten.

Zu § 48 (Berufsausbildung)

Absatz 1 bestimmt, daß für die Berufsausbildung Behinderter § 28 nicht gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Von den nach den §§ 25 bis 29 erlassenen Ausbildungsordnungen kann abgewichen werden, z. B. wenn die Behinderung nur eine Ausbildung in Teilen des Ausbildungsprogramms zuläßt. Auch soll der von der Ausbildungsordnung gesetzte zeitliche und sachliche Rahmen verändert werden können. Durch den Zusatz „soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern", werden die Ausnahmen im Interesse einer möglichst weitgehenden beruflichen Förderung der Behinderten auf das erforderliche Maß beschränkt.

Nach Absatz 2 sollen die zuständigen Stellen bei ihren Maßnahmen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen oder auch besondere Vorschriften für die Berufsausbildung Behinderter erlassen. Der Ausschuß sieht darin eine bedeutsame Aufgabe der zuständigen Stellen.

Absatz 3 sieht vor, daß die strengen Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und die Vorschriften über die Zulassung zur Abschlußprüfung gemildert werden können. Es soll danach ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten auch dann eingetragen werden, wenn der Vertrag wegen der Ausnahme von § 28 gemäß Absatz 1 nicht in vollem Umfang den im übrigen geltenden gesetzlichen Vorschriften oder der Ausbildungsordnung entspricht. Auch soll eine Zulassung zur Abschlußprüfung ermöglicht werden, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Zu § 49 (Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)

Die Vorschrift erstreckt den mit § 48 bezweckten Schutz Behinderter auf die Fortbildung und Umschulung.

Zum Vierten Teil:

Ausschüsse für Berufsbildung

Zum Ersten Abschnitt:

Bundesausschuß

Zu § 50 (Errichtung)

Der Bundesausschuß für Berufsbildung, der zur Beratung der Bundesregierung errichtet wird, setzt sich nach dem durchgängigen Prinzip des Entwurfs aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beauftragten der öffentlichen Hand zusammen (Länder, Bundesanstalt für Arbeit). Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses ist die Zahl der Mitglieder auf sechs je Gruppe beschränkt worden. § 51 sieht vor, daß einem Unterausschuß auch angehören kann, wer nicht Mitglied des Bundesausschusses ist.

Durch die Vorschrift, daß von den Beauftragten der Länder drei für das berufsbildende Schulwesen sachverständig sein müssen, wird die ursprünglich vorgesehene Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister verfassungskonform gefaßt. Durch diese Regelung soll sichergestellt sein, daß die Fragen der Berufsbildung im Bundesausschuß auch aus der Sicht des berufsbildenden Schulwesens behandelt werden können. Eine kraft Gesetzes vorgesehene Beteiligung des Deutschen Bildungsrates hielt der Ausschuß wegen des zeitlich begrenzten Auftrags des Bildungsrates für nicht zweckmäßig.

Die in Absatz 3 genannten Institutionen haben ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Bundesausschusses. Als Unternehmerverbände können dabei nach Auffassung des Ausschusses z. B. auch die Berufsvertretungen der freien Berufe gelten.

Zu § 51 (Aufgaben)

Absatz 1 des Entwurfs legt den allgemeinen Auftrag des Bundesausschusses fest, nämlich die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten. Der Ausschuß hält es bei der Bedeutung der mit dem Berufsbildungsgesetz auch auf den Bund zukommenden Aufgaben für außerordentlich wichtig, daß bei diesem eine Institution besteht, in welcher der Sachverstand der an der Durchführung der Berufsbildung Beteiligten zur Geltung kommt. Das wird insbesondere von Bedeutung sein für den Erlaß der nach dem Entwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen, vor deren Erlaß der Bundesausschuß zu hören ist. Der Bundesausschuß kann darüber hinaus kraft seiner gesetzlichen Aufgaben wesentliche und grundlegende Maßnahmen der Berufsbildungspolitik anregen und fördern. In Absatz 2 sind einige besonders wichtige Aufgaben ausdrücklich genannt.

Zum Zweiten Abschnitt:

Landesausschüsse

Zu § 54 (Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung)

Der Ausschuß hält auch die Errichtung von Landesausschüssen für Berufsbildung — wie sich aus ihrer Aufgabenstellung ergibt (vgl. zu § 55) — für angezeigt. Hinsichtlich der Zusammensetzung gilt grundsätzlich das für § 50 Angeführte. Der Ausschuß hat davon abgesehen, die Zahl der Mitglieder festzulegen, um die Möglichkeit zu lassen, den jeweiligen Landesbedürfnissen entsprechende Regelungen zu treffen. Das Vorschlagsrecht steht den Kammern, Verbänden und Gewerkschaften zu.

Zu § 55 (Aufgaben)

Aufgabe der Landesausschüsse ist die Beratung der Landesregierungen in den Fragen der Berufsbildung, die sich für das jeweilige Land ergeben. Ein Hauptgesichtspunkt bei der Errichtung von Landesausschüssen war die im Ausschuß vertretene Auffassung, daß insbesondere wegen der Kompetenz der Länder für das Schulwesen auch auf Landesebene ein Instrument der Koordination und Beratung der Landesregierung bestehen muß, welches die für Fragen der Berufsbildung auf Landesebene Verantwortlichen, die Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der zuständigen obersten Landesbehörden zusammenführt. Nicht Föderalisierung der Berufsausbildung, sondern größtmögliche Vereinheitlichung der schulischen Ausbildung soll das anzustrebende Ziel der Landesausschüsse sein.

Die Aufgabenstellung wirkt dabei in zweierlei Richtung. Einmal sollen die Landesausschüsse auf eine Abstimmung der betrieblichen und der schulischen Berufsbildung hinwirken, was nach Auffassung des Ausschusses in Anbetracht des gegenwärtigen Zustandes ein beachtliches Maß an Kooperationsbereitschaft fordert. Zum anderen haben die Landesausschüsse Vorstellungen zu entwickeln, die aus der Sicht der Berufsbildung Anregungen im Rahmen der Neuordnung und Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Schulwesens geben.

Zum Dritten Abschnitt:

Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle

Zu § 56 (Errichtung)

Aus Absatz 1 Satz 1 ergibt sich, daß der Berufsbildungsausschuß ein Organ der zuständigen Stelle ist. Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, wie der Berufsbildungsausschuß zusammengesetzt sein soll. Mit der Vorschrift, daß ihm sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören sollen, glaubt er eine Lösung gefunden zu haben, die einerseits eine ausreichende Vertretung der zu beteiligenden Gruppen, andererseits die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sicherstellt. Soweit unter fachlichen Gesichtspunkten ein Interesse daran besteht, an der Arbeit des Berufsbildungsausschusses teilzunehmen, läßt § 59 Satz 2 eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern in Unterausschüssen zu.

Es ist auch eingehend erörtert worden, ob Lehrer an berufsbildenden Schulen mit vollem Stimmrecht oder mit beratender Stimme mitwirken sollen. In Übereinstimmung mit der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hat sich der Ausschuß für eine beratende Mitwirkung der Lehrer entschieden, weil dadurch einerseits deren Sachverstand zur Geltung kommt, andererseits die für die außerschulische Berufsbildung in erster Linie Verantwortlichen paritätisch über die zu erlassenden Rechtsvorschriften entscheiden können. Im übrigen wird auf diese Weise erreicht, daß in diesem Organ der zuständigen Stelle z. B. bei den Industrie- und Handelskammern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus Kammerzugehörigen besteht.

Im Interesse der Gleichbehandlung der im Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle mitwirkenden Mitglieder hat der Ausschuß sich dafür entschieden, nach Absatz 2 alle Mitglieder von der nach Landesrecht zuständigen Behörde berufen zu lassen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen unmittelbar berufen. Die Berufungszeit soll längstens vier Jahre sein, damit bei dem Ausscheiden eines Mitglieds dessen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode des Berufsbildungsausschusses berufen werden kann. Durch das Wort „längstens" soll eine Wiederberufung nicht ausgeschlossen werden.

Wie beim Prüfungsausschuß (vgl. zu § 37 Abs. 4) soll die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ehrenamtlich sein.

Durch die Vorschrift des Absatzes 4 soll sichergestellt werden, daß eine Abberufung der Mitglieder nicht ohne vorherige Anhörung der an ihrer Berufung beteiligten Stellen erfolgen kann.

Um die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses zu gewährleisten, sollen die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter haben. Im übrigen wird auf Satz 4 der Ausführungen zu § 37 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 57 (Beschlußfähigkeit, Abstimmung)

Das Gewicht der Aufgaben des Berufsbildungsausschusses macht es erforderlich, daß bei Abstimmungen möglichst ein Gleichgewicht der Gruppen besteht.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß der Berufsbildungsausschuß nur beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Um zu gewährleisten, daß die Ausschußmitglieder möglichst frühzeitig über den Gegenstand der Tagesordnung informiert sind, schreibt Absatz 2

vor, daß Beschlüsse des Ausschusses nur dann gültig sind, wenn der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist oder ein neuer Punkt der Tagesordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Zu § 58 (Aufgaben)

Der Berufsbildungsausschuß wird seine Aufgaben nur dann sachgerecht und in vollem Umfang wahrnehmen können, wenn er von den übrigen Organen und Einrichtungen der zuständigen Stelle in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und vor Entscheidungen in solchen Angelegenheiten angehört wird. Die Vorschrift des Absatzes 1 will dies sicherstellen.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Beschlußrechte des Ausschusses dahin gehend, daß er statutarisches Recht in der Form von Rechtsvorschriften zu setzen hat. Absatz 2 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß im Bereich der Berufsbildung Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses Beschlüsse der zuständigen Stelle mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind. Der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte kann gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, innerhalb einer Woche Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Sofern erneute Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses rechtlich begründete Einwendungen nicht berücksichtigen, ist nach allgemeinem Aufsichtsrecht zu verfahren.

Die Vorschrift des Absatzes 3 berücksichtigt die unterschiedliche Zuständigkeit für Berufsbildungs- und Haushaltsfragen innerhalb der zuständigen Stelle. Deshalb sind Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, an die Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe gebunden. Das gleiche soll für Beschlüsse gelten, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

Zu § 59 (Geschäftsordnung)

Um das interne Verfahren des Berufsbildungsausschusses festzulegen, erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, eine Geschäftsordnung vorzuschreiben. Da wegen der in § 56 vorgesehenen Zahl der Ausschußmitglieder die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden berechtigten Fachinteressen nicht immer in vollem Umfang berücksichtigt werden können, wird die Bildung von Unterausschüssen ermöglicht, denen auch Andere als Mitglieder des Berufsbildungsausschusses angehören können.

Zum Fünften Teil:

Berufsbildungsforschung

Der sich beschleunigende Wandel in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft macht eine ständige Entwicklung und Anpassung des Bildungswesens, insbesondere der beruflichen Bildung an neue Bedingungen erforderlich. Diese Prozesse müssen erkannt und mit den Mitteln der Berufsbildungspolitik gesteuert werden. Vorbedingungen sind eine umfassende Information und Dokumentation, die wissenschaftliche Analyse und die bildungsplanerische Prognose. Sie liefern Grundlagen für zukunftsorientierte Entscheidungen im Bereich der beruflichen Bildung. Bildung und Beruf sind zwar schon Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung und Forschung. Erst seit einigen Jahren hat sich aber die vorwiegend empirisch begründete Erforschung dieser Erscheinungen unter der Bezeichnung Berufsbildungsforschung durchgesetzt. Die Berufsbildungsforschung ist inzwischen ein differenzierter Forschungsbereich geworden, der sich für die Gestaltung der Berufsbildung als unerläßlich erweist.

Zu § 60 (Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung)

In Auswertung der Fachdiskussion, die insbesondere auch in der vom Ausschuß durchgeführten Sachverständigenanhörung geführt wurde, hat der Ausschuß die Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung beschlossen. Er hat die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts gewählt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach allgemeiner Auffassung in der Verwaltungsrechtslehre mitgliedschaftlich organisierte rechtsfähige Verbände öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen.

Der Ausschuß hält diese Rechtsform für besonders geeignet, weil sie die typische Rechtsform ist, in der die unmittelbar beteiligten und betroffenen Interessenträger herangezogen werden können, um im Rahmen der staatlichen Rechtsordnungen ihre eigenen gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten.

Aufgabe des Instituts ist die Erforschung der Sachverhalte des Bildungswesens, die direkt oder indirekt auf die Arbeitswelt, auf den Beruf und auf berufliche Tätigkeiten bezogen werden können. Insoweit hat das Institut unter anderem Zuarbeit für den Bundesausschuß für Berufsbildung zu leisten.

Die in Absatz 2 genannten Forschungsbereiche bezeichnen die Forschungsschwerpunkte, die sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und Zweckforschung einbeziehen. Dabei kommt den Untersuchungen zur materiellen Vorbereitung der im Entwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen (z. B. Ausbildungsordnungen nach § 25) besondere und vorrangige Bedeutung zu. Die Berufsbildungspraxis soll in den Stand gesetzt werden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Interesse der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft zu nutzen.

Daneben darf die Grundlagenforschung nicht vernachlässigt werden. In diesem Sektor sind zahlreiche Grundsatzfragen wissenschaftlich zu untersuchen, die dringend einer Aufhellung bedürfen. Es sei nur auf die Untersuchungen der Berufsbildungsinstitutionen, der an sie zu stellenden Anforderun-

gen und der von ihnen ausgehenden Wirkungen, auf Fragen der Ausbildungsdauer, der beruflichen Erwachsenenbildung und auf Probleme der Bildungsökonomie (Kosten-Nutzen-Analysen) einschließlich der wichtigen Finanzierungsaspekte hingewiesen.

Absatz 3 verpflichtet das Institut zur Information und Dokumentation, wozu § 72 die Grundlagen schafft. Viele fundierte und aufschlußreiche Forschungsergebnisse sind in der Bildungspraxis nicht genügend bekannt, um nachhaltig zu wirken. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist das Institut verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Forschung zu veröffentlichen.

Absatz 4 befaßt sich mit Fragen des Fernunterrichts. Fernunterricht gewinnt bei der beruflichen Bildung eine zunehmende Bedeutung. Von den etwa 300 000 Teilnehmern am Fernunterricht in der Bundesrepublik Deutschland streben nach wissenschaftschaftlichen Untersuchungen etwa 80 v. H. eine Steigerung der beruflichen Qualifikation an. Fernunterricht wird in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend von privaten Instituten erteilt, die kommerziell betrieben werden. Alle mit dem Fernunterricht befaßten Stellen einschließlich der Kultusministerkonferenz, auch die seriösen Fernunterrichtsinstitute selbst, sind einig, daß die Überprüfung von Fernunterrichtslehrgängen im Bereich der beruflichen Bildung eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist. Sie sollte auf freiwilliger Grundlage von einer neutralen Stelle wahrgenommen werden. Soweit der Fernunterricht auf Prüfungen im Schulwesen vorbereitet, plant die Kultusministerkonferenz eine Zentralstelle für Fernunterricht. Für den Geltungsbereich des Entwurfs hält der Ausschuß es für zweckmäßig, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung die Aufgabe einer entsprechenden Stelle für berufsbildenden Fernunterricht zu übertragen. Das Bundesinstitut ist auch mit der Untersuchung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Fernunterrichts beauftragt, zumal seine Aufgabe in diesem Bereich Folge des gesetzlichen Auftrags an das Institut sind, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten.

Das Bundesinstitut soll prüfen, ob der einzelne Lehrgang nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen (insbesondere den Kündigungsbedingungen) und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung (insbesondere einer etwaigen Werbung durch Provisionsvertreter) mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne des Entwurfs übereinstimmt und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet ist. Die Prüfung soll nur auf Antrag erfolgen. Das Ergebnis kann durch ein Gütezeichen bestätigt werden. Dadurch kann jeder Interessierte feststellen, ob ein Fernunterrichtslehrgang den im Entwurf gestellten Ansprüchen genügt. Das Institut soll nach Ansicht des Ausschusses darauf hinwirken, daß seine Entscheidungen der Öffentlichkeit bekannt werden.

Der Ausschuß für Arbeit erwartet, daß das Bundesinstitut auf dem Gebiet des Fernunterrichts eng mit der geplanten Zentralstelle für Fernunterricht der Länder zusammenarbeitet, damit eine einheitliche Entscheidungspraxis erreicht wird. Den in Absatz 5 aufgestellten Grundsatz ständiger Zusammenarbeit hält der Ausschuß für eine Grundbedingung wirksamer Berufsbildungsforschung. Das Institut wird sich besonders um eine Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der zahlreichen Forschungseinrichtungen zu bemühen haben, weil Institutionen verschiedenster Trägerschaft und Größe sich mit Problemen der Berufsbildung und des angrenzenden Bereichs der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der anderen in Absatz 5 genannten verwandten Forschungsgebiete befassen.

Zu §§ 61 bis 63 (Mitgliedschaft, Organe, Hauptausschuß)

In der Frage der Mitgliedschaft hat sich der Ausschuß dazu entschieden, die Mitglieder im Entwurf zu benennen. Die Zusammensetzung entspricht dem durchgängigen Grundsatz des Entwurfs einer Drittelparität. § 63 Abs. 1 bestimmt, daß die Wirtschaft und die Arbeitnehmerschaft paritätisch beteiligt werden, während die öffentliche Hand, repräsentiert durch die in diesem Bereich federführenden Bundesministerien, nach Meinung des Ausschusses — nicht zuletzt wegen der Vollfinanzierung durch den Bund — zwar vertreten sein sollte, jedoch nicht mit gleicher Stimmenzahl.

Der Ausschuß hat im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene Pflichtmitgliedschaft.

Zu § 64 (Aufgaben des Hauptausschusses)

Der Hauptausschuß übt wesentliche Funktionen des Instituts aus und hat insbesondere das Forschungsprogramm und den Haushalt zu beschließen.

Zu § 65 (Präsident)

Der vom Hauptausschuß vorzuschlagende und von den beiden zuständigen Bundesministerien zu bestellende hauptberuflich tätige Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist das Geschäftsführungsorgan des Bundesinstituts. Er führt das Forschungsprogramm durch, verwaltet das Institut und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Der Ausschuß geht davon aus, daß ein Organisations- und Stellenplan erstellt wird, der den inneren Aufbau und die Verteilung der Fachaufgaben regelt. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, daß die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen personell und sachlich ausreichend ausgestattet sind.

Zu § 66 (Fachausschüsse)

Zweck der Einrichtung von Fachausschüssen ist es, den Sachverstand der an der Berufsbildungspraxis Beteiligten für die Arbeit des Instituts zu nutzen.

Für eine Mitarbeit kommen grundsätzlich alle Berufs- und Wirtschaftszweige in Betracht, soweit Fragen ihres Bereichs untersucht werden. So werden beispielsweise als Fachverbände im Sinne der Vorschrift auch Berufsvertretungen der freien Berufe, Verbände der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft anzusehen sein, die jeweils in dem von ihnen vertretenen Bereich sachverständig sind und beratend bei der Durchführung des Forschungsprogramms mitwirken können. Die Lehrer sollen fachliches und berufspädagogisches Wissen zur Verfügung stellen, um die Integration von schulischer und betrieblicher Berufsbildung auch bei der Berufsbildungsforschung zu fördern.

Zu § 68 (Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Das Institut wird aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert; Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Haushaltsplan unterliegt daher der auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze gerichteten Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft. Auch die Haushaltswirtschaft des Instituts vollzieht sich nach den für den Bund geltenden Vorschriften.

Zu § 69 (Personal)

Die Vorschrift regelt die Dienstverhältnisse des Personals. Das Institut kann neben Angestellten und Arbeitern auch Beamte beschäftigen. Weil die Haushaltsmittel für das Personal aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, sieht die Vorschrift vor, daß das für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes geltende Dienst- oder Tarifrecht für die Dienstkräfte des Instituts gilt. Die bei bundesunmittelbaren Körperschaften üblichen dienstrechtlichen Kompetenzen sind festgelegt. Die Befugnis zur Ernennung der Beamten sowie die im Bundesbeamtengesetz und in den beamtenrechtlichen Nebengesetzen bezeichneten Befugnisse der obersten Dienstbehörde sollen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden. Das gleiche soll für die Genehmigung außer- oder übertariflicher Vereinbarungen und für die Zustimmung zum Abschluß bestimmter Arbeitsverträge gelten.

Zu § 70 (Aufsicht)

Bei der Regelung der Aufsichtsfunktion der beiden für das Forschungsinstitut zuständigen Bundesministerien hat der Ausschuß die Vollfinanzierung durch den Bund berücksichtigt. Sie ergibt sich im übrigen aus dem allgemeinen Körperschaftsrecht. Die Aufsicht ist generell im § 70 festgelegt und wird in einigen anderen Vorschriften näher ausgestaltet.

Zu § 71 (Anhörung)

Die Vorschrift regelt die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und die Anhörung. Auch Beauftragte der beteiligten Landesministerien können hinzugezogen werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß in geeigneten Fällen, vor allem, wenn Fragen des Schulwesens berührt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Zu § 72 (Auskunftspflicht)

Das Institut ist für seine Forschungstätigkeit auf die Mitarbeit der Berufsbildungspraxis angewiesen, wenn die Forschungsergebnisse den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen sollen. Das gilt in besonderem Maße für die angewandte Forschung, mit deren Hilfe Sachverhalte der Praxis aufgeklärt werden sollen. Die notwendigen Sicherungen gegen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind vorgesehen.

Zum Sechsten Teil:

Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige

Zum Ersten Abschnitt:

Berufsbildung im Handwerk

Zu § 73 (Anwendung der Handwerksordnung)

Die Vorschrift bestimmt, daß an Stelle der ordnungsrechtlichen Vorschriften in den §§ 20 bis 47, 56 bis 59 und 98 und 99 für anerkannte Ausbildungsberufe des Handwerks (Anlage A zur Handwerksordnung), die durch dieses Gesetz neu gefaßten entsprechenden Vorschriften der Handwerksordnung gelten. Hieraus ergibt sich, daß die Handwerkskammer, gleichgültig, ob die Berufsbildung in Handwerksbetrieben, in nichthandwerklichen Betrieben oder in anderen Einrichtungen erfolgt, soweit anerkannte handwerkliche Ausbildungsberufe betroffen sind, für die Regelung, Überwachung, Beratung und das Prüfungswesen zuständig ist.

Zu § 74 (Zuständige Stelle)

Satz 1 schreibt vor, daß für die Berufsbildung in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben die Handwerkskammer auch dann zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist, wenn sich die berufliche Bildung nicht auf handwerkliche Ausbildungsberufe bezieht. Das gleiche soll für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage B zur Handwerksordnung gelten, wenn sie außerhalb der Handwerksbetriebe oder der handwerksähnlichen Betriebe durchgeführt wird. Durch diese Regelung wird erreicht, daß eine Ausbildungsstätte im Grundsatz nur von einer zuständigen Stelle überwacht wird. Bei einer Auslegung der §§ 73 und 74 ist zu beachten, daß die durch § 100 Nr. 1 neugefaßten Vorschriften der Handwerksordnung nur für anerkannte Ausbildungsberufe des Handwerks (Anlage A zur Handwerksordnung) gelten. Soweit

darüber hinaus in Handwerksbetrieben oder in handwerksähnlichen Betrieben eine berufliche Bildung in Betracht kommt, gilt das Berufsbildungsgesetz.

Zum Zweiten Abschnitt:

Berufsbildung in anderen Gewerbezweigen und im Bergwesen

Der Zweite Abschnitt regelt die besonderen Vorschriften für die Berufsbildung in Berufen der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Handwerks.

Zu § 75 (Zuständige Stelle)

Die Vorschrift bestimmt, daß die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft und im Bergwesen ist, soweit nicht nach den §§ 73 und 74 die Handwerksordnung gilt oder die Handwerkskammer zuständige Stelle ist. Die Industrie- und Handelskammer soll auch dann zuständige Stelle sein, wenn die Berufsbildung in anderen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, sich aber auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft und des Bergwesens bezieht und die §§ 73 und 74 nicht anzuwenden sind.

Zu § 76 (Fachliche Eignung)

Die allgemeine Vorschrift des § 20 Abs. 3 Nr. 1, nach der fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht besitzt, wird hier für den Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer konkretisiert.

Absatz 1 Nr. 1 verlangt nicht, daß die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden sein muß, in dem ausgebildet werden soll. Die Ausbildungsberufe unterliegen ständigen Veränderungen. Bei einer gemeinsamen beruflichen Grundbildung für mehrere Ausbildungsberufe ist eine direkte Zuordnung von Ausbildungsberechtigung und Ausbildungsberuf nicht immer möglich. In solchen Fällen soll deshalb die Abschlußprüfung entsprechender Fachrichtungen den Anforderungen des Entwurfs genügen. In den Fällen der Nummer 2 wird ergänzend zu der Hochschul- oder Fachschulprüfung eine angemessene Zeit der praktischen Tätigkeit im Beruf gefordert, weil nur dann angenommen werden kann, daß die Absolventen solcher Prüfungen die Vermittlung praktischer Tätigkeiten beherrschen. Die Anwendung der unter Nummer 3 enthaltenen Vorschrift wird erst dann praktisch werden, wenn durch Rechtsverordnung bestimmt ist, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe als Nachweis der fachlichen Eignung anzuerkennen sind.

Absatz 3 gibt der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Möglichkeit, in einzelnen Fällen die fachliche Eignung nach Anhören der Industrie- und Handelskammer widerruflich zuzuerkennen, wenn zu erwarten ist, daß der Betroffene die fachliche Eignung besitzt, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 im übrigen zu erfüllen; diese Vorschrift soll Härtefälle vermeiden helfen.

Zu § 77 (Fachliche Eignung, Ausbildungsmeisterprüfung)

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 128 a der Gewerbeordnung in den Entwurf. Der Ausschuß hat geprüft, ob aus praktischen Gründen eine Ausbildungsmeisterprüfung für alle graphischen Gewerbe fachlich geeignet machen soll. Er hat eine solche Lösung abgelehnt, weil er darin eine Durchbrechung des Prinzips der Bindung einer fachlichen Eignung an den entsprechenden Ausbildungsberuf gesehen hat (z. B. Handwerksmeisterprüfung, Landwirtschaftsmeisterprüfung).

Zum Dritten Unterabschnitt:

Bergwesen

Zu § 78 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens)

Der Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die berufliche Bildung im Bergbau anders als in der übrigen Wirtschaft zu ordnen. Wegen der besonderen Gegebenheit der Berufsausbildung im Bergbau soll bei Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens allerdings die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Fällen der §§ 23 und 24 die zuständige Bergbehörde sein. Darüber hinausgehende Vorschläge (Einsicht in die betrieblichen Ausbildungspläne, Beobachter bei der Abschlußprüfung) hat der Ausschuß abgelehnt.

Zum Dritten Abschnitt:

Berufsbildung in der Landwirtschaft

Entsprechend seiner Auffassung über die umfassende Anlage des Entwurfs und der in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung hat der Ausschuß den Entwurf über die gewerbliche Wirtschaft hinaus auch auf die Landwirtschaft und andere Bereiche erstreckt.

Zu § 79 (Zuständige Stelle)

Die Vorschrift bezeichnet den Bereich der Landwirtschaft, für den die Regelungen des Entwurfs gelten, und bestimmt die Landwirtschaftskammer — entsprechend der Regelung für die gewerbliche Wirtschaft und gemäß den bestehenden Verhältnissen — als zuständige Stelle. Soweit Landwirtschaftskammern nicht in allen Bundesländern errichtet sind, ist den Ländern die Bestimmung der zuständigen Stelle übertragen.

Zu § 80 (Fachliche Eignung)

Wie im Handwerk ist nach dem Entwurf auch in der Landwirtschaft entsprechend landesgesetzlicher

Regelung Voraussetzung für die fachliche Eignung das Bestehen der Meisterprüfung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Der Meisterprüfung gleichgestellt sind die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Prüfungen nach Maßgabe der dort genannten Bedingungen. Um begründete Ausnahmen zu ermöglichen und Übergangsschwierigkeiten zu lösen, sieht Absatz 3 eine verwaltungsmäßige Erleichterung vor.

Zu § 81 (Meisterprüfung)

Die Vorschrift regelt das Meisterprüfungswesen für den Bereich der Landwirtschaft und entspricht im wesentlichen der bestehenden Praxis.

Zu § 82 (Eignung der Ausbildungsstätte)

Anders als in der gewerblichen Wirtschaft müssen Ausbildungsstätten — wie schon bisher nach landesgesetzlichen Regelungen — von den nach Landesrecht zuständigen Behörden als geeignet anerkannt sein. Die näheren Voraussetzungen für diese Anerkennung können im Interesse bundeseinheitlicher Handhabung, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zum Vierten Abschnitt:

Berufsbildung im öffentlichen Dienst

Zu § 83 (Geltungsbereich)

Vgl. Ausführungen zu § 2.

Zu § 84 (Zuständige Stelle)

In Absatz 1 wird bei Bestimmung der zuständigen Stelle unterschieden:

a) In den Fällen, in denen im öffentlichen Dienst in Ausbildungsberufen anderer Bereiche — meist in industriellen oder handwerklichen Ausbildungsberufen — ausgebildet wird, bleibt die für diese Ausbildungsberufe zuständige Stelle (meist Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) grundsätzlich auch dann zuständig, wenn die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird. Nur soweit es sich darum handelt, die Eignung der Ausbilder und der Ausbildungsstätten zu überwachen und ggf. Mängel festzustellen und anzuzeigen (§§ 23, 24) und die Durchführung der Berufsausbildung generell zu überwachen (§ 45), soll die oberste Dienstbehörde oder eine nachgeordnete Behörde zuständig sein (Absatz 1 Nr. 1).

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird demgegenüber für die verwaltungseigenen Ausbildungsberufe die uneingeschränkte Zuständigkeit der obersten oder nachgeordneten Behörde bestimmt.

Absatz 2 trifft für den Bund aus verfassungs- und verwaltungsmäßigen Gründen die Bestimmung, daß in den Überwachungsfällen nach §§ 23 und 24 an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die oberste Bundesbehörde tritt.

Absatz 3 trifft aus Sicherheitsgründen eine Sonderbestimmung für Erhebungen des Forschungsinstituts.

Zu § 85 (Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit)

Diese Vorschrift trägt den besonderen Belangen der Bundeswehr Rechnung. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Satz 1, der grundsätzlich eine Vereinbarung für nichtig erklärt, die den Auszubildenden hinsichtlich seiner späteren beruflichen Tätigkeit beschränkt, läßt sie es zu, daß Personen, die bei der Bundeswehr im Sinne des Gesetzes ausgebildet werden, sich schon frühzeitig verpflichten können, anschließend an die Ausbildung für vier Jahre als Soldaten auf Zeit bei der Bundeswehr zu bleiben.

Zu § 86 (Zulassung zur Abschlußprüfung)

Die Vorschrift sieht vor, daß Soldaten auf Zeit, die bei der Bundeswehr beruflich ausgebildet worden sind, und ehemalige Soldaten, die zum Beispiel durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert worden sind, auf Grund von Bescheinigungen der Bundeswehr zur Facharbeiterprüfung zuzulassen sind. Diese Regelung gilt wegen der gleichartigen Verhältnisse für den Bundesgrenzschutz entsprechend.

Zum Fünften bis Siebenten Abschnitt:

Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notargehilfen; Berufsbildung der Gehilfen in Wirtschafts- und steuerberatenden Berufen; Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerhelfer

Zu den §§ 87 bis 92 (Zuständige Stelle, Fachliche Eignung)

Es wird auf die Ausführungen zu I. 2. d) und auf die Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt dieses Teils verwiesen.

Die Vorschriften berücksichtigen die in den jeweiligen Bereichen bestehenden rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse.

Zum Achten Abschnitt:

Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Zu den §§ 93 bis 96 (Zuständige Stelle, Fachliche Eignung, Meisterprüfung, Eignung der Ausbildungsstätte)

Es wird auf die Ausführungen zu I. 2. d) und auf die Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt dieses Teils verwiesen.

Die Vorschriften für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft sind denen für die Landwirtschaft nachgebildet. Sie tragen weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung.

Problematisch ist die Frage der zuständigen Stelle. Auch im Bereich der Hauswirtschaft bestehen Einrichtungen, welche sich mit der Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung befassen. Diese Stellen sind rechtlich nicht eindeutig organisiert. Auch die Finanzierung ist nicht hinreichend geklärt. Der Ausschuß hat in § 93 dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Aufgabe übertragen, die zuständige Stelle nach Klärung der Vorfragen zu bestimmen.

Zum Neunten Abschnitt:

Sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige

Zu § 97 (Ermächtigung)

Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, um auch noch nicht erfaßte Berufe in den Geltungsbereich des Gesetzes voll einzubeziehen. Das wird insbesondere auch für sich neu entwickelnde Berufe bedeutsam. Zur Zeit wird für einige solcher Berufe im bisherigen Verfahren der staatlichen Anerkennung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (z. B. Bühnenberufe, Berufskraftfahrer).

Zum Siebenten Teil:

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 98 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

Die Vorschrift regelt in der üblichen Form die Geheimhaltungspflicht von Mitgliedern, Angehörigen oder Beauftragten der mit Aufgaben auf Grund des Entwurfs betrauten Stellen und bedroht eine Verletzung dieser Pflicht mit Strafe.

Zu § 99 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, welche Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden sollen. Absatz 2 unterscheidet dabei solche Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße bis zu 2000 DM ausreichend erscheint, von solchen Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden können. Der Ausschuß hielt diese Unterscheidung deshalb für sinnvoll, weil es sich bei den Tatbeständen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 um Rechtsverstöße handelt, die eine höhere Geldbuße fordern.

Zum Achten Teil:

Änderung und Außerkrafttreten
von Vorschriften

Zu § 100 (Handwerksordnung)

Zu Nummer 1

Der Ausschuß hat die Vorschriften der Handwerksordnung dem Dritten Teil des Entwurfs angepaßt und nur Abweichungen zugelassen, soweit sie aus Besonderheiten im Handwerk erforderlich sind. Wegen der Begründung der einzelnen Vorschriften kann deshalb weitgehend auf die Erläuterungen zum Dritten Teil des Entwurfs verwiesen werden.

Zu § 21 HwO

Die Mehrheit des Ausschusses hat es wegen der besonderen Terminologie im Handwerksrecht, insbesondere auch in den durch den Entwurf nicht geänderten Teilen der Handwerksordnung, für vertretbar angesehen, den Begriff „Lehrling" im Zweiten Teil der Handwerksordnung zu verwenden; um jedoch die Identität der Begriffe für den Zweiten Teil der Handwerksordnung klarzustellen, ist erläuternd jeweils in Klammern das Wort „Auszubildender" eingefügt worden.

Absatz 3 trägt dem im geltenden Handwerksrecht verankerten Befähigungsnachweis Rechnung. Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß an diesem Befähigungsnachweis, nach dem im Grundsatz nur ausbilden darf, wer die Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerk abgelegt hat, festzuhalten ist. Die in der handwerklichen Meisterprüfung gestellten Anforderungen gewährleisten, daß nur fachlich geeignete Personen ausbilden dürfen.

Zu § 22 HwO

Der Grundsatz, daß nur für eine Ausbildung als fachlich geeignet gilt, wer die handwerkliche Meisterprüfung abgelegt hat, bedarf einer Ergänzung zugunsten solcher Personen, die auf andere Weise ihre fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Es entspricht dem geltenden Handwerksrecht, Absolventen von Technischen Hochschulen oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen sowie Personen, die Prüfungen bestanden haben, die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 2 als gleichwertig mit der Meisterprüfung anerkannt sind, hinsichtlich der Ausbildungsberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen dem Handwerksmeister gleichzustellen. Der Ausschuß hat an dieser Regelung festgehalten.

Absatz 3 entspricht der Vorschrift des § 76 Abs. 3 des Entwurfs; das zur Begründung dieser Vorschrift Gesagte gilt hier entsprechend.

Der Ausschuß hielt es für vertretbar, das Erbenprivileg aus dem geltenden Handwerksrecht zu übernehmen und in Absatz 4 eine Sonderregelung für den Fall zu treffen, daß der Inhaber eines Handwerksbetriebes stirbt. Diese Sonderregelung, die in erster Linie zugunsten der Auszubildenden wirkt — sie müssen nicht sofort nach dem Tode des Ausbildenden den Betrieb wechseln, wenn kein Ausbildungsberechtigter vorhanden ist — erscheint deshalb vertretbar, weil die während der Übergangszeit von einem Jahr zur Ausbildung zugelassenen Personen bereits in einer Prüfung bestimmten fachlichen Anforderungen genügen mußten, die sie in weiten Bereichen der übrigen gewerblichen Wirtschaft für die Ausbildung fachlich geeignet erscheinen lassen würden.

Zu § 26 HwO

Aus den in der Begründung zu § 25 des Entwurfs genannten Gründen sollen auch im Bereich des Handwerks die Ausbildungsordnungen bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung erlassen werden. Der Ausschuß hat im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung bewußt davon abgesehen, einzelne Gegenstände dieser Ausbildungsordnung wie bisher durch statutarische Rechtsvorschriften der Handwerkskammern regeln zu lassen.

Im Gegensatz zu den übrigen durch das Berufsbildungsgesetz erfaßten Bereichen, in denen eine Ermächtigung zur Anerkennung und Änderung von Ausbildungsberufen durch § 25 Abs. 1 des Entwurfs erstmalig geschaffen werden soll, ist es im Handwerk nicht mehr erforderlich, eine entsprechende Regelung neu einzuführen. Einmal hat der Gesetzgeber selbst die Ausbildungsberufe in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt. Darüber hinaus hat er, um die Anpassung der Ausbildungsberufe an die wirtschaftliche und technische Entwicklung — auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Industrie — zu gewährleisten, in § 1 Abs. 3 der Handwerksordnung die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung Änderungen, und zwar Neuabgrenzungen, Streichungen und Zusammenfassungen der Ausbildungsberufe, vorzunehmen. Diesem unterschiedlichen Tatbestand ist bei der Fassung des § 25 Abs. 1 HwO Rechnung getragen.

Das Verfahren zum Erlaß der Ausbildungsordnungen ist für alle Bereiche völlig gleich geregelt: Durch die Erarbeitung in einem Forschungsinstitut und durch die Mitwirkung derselben Bundesministerien ist die materielle Übereinstimmung der zu erlassenden Ausbildungsordnungen in den sich entsprechenden Berufen gesichert. Diese durch die Anlage A zur Handwerksordnung begründete Besonderheit hat auch eine abweichende Formulierung des Absatzes 3 von der Fassung des § 45 Abs. 3 des Entwurfs erforderlich gemacht. Ein materieller Unterschied wird jedoch dadurch nicht herbeigeführt.

Zu §§ 26, 26 a, 27 und 27 a HwO

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 26 bis 29 des Entwurfs. Eine § 28 Abs. 2 des Entwurfs entsprechende Regelung braucht in die Handwerksordnung nicht übernommen zu werden. Soweit die Ausbildung im Bereich des Handwerks durchgeführt wird, ist bereits durch § 27 Abs. 1 HwO festgelegt, daß nur nach den Ausbildungsordnungen der einzelnen Handwerke ausgebildet werden darf. Soweit nicht in einem Handwerk ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen werden soll, gilt § 28 Abs. 2 des Entwurfs unmittelbar.

Zu § 27 b HwO

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die Regelung einer Besonderheit im Handwerk. Nach § 7 Abs. 1 HwO wird in die Handwerksrolle auch eingetragen — und erwirbt dadurch die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung —, wer in einem „verwandten" Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Welche Handwerke verwandt sind, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung. Nach der in der Handwerksordnung getroffenen Definition sind solche Handwerke verwandt, die sich so nahestehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet. An diesen Begriff des verwandten Handwerks knüpft die Vorschrift des § 27 b an. Durch sie wird ermöglicht, daß in verwandten Handwerken in einer verkürzten Gesamtausbildungszeit ausgebildet werden darf; die durch den Begriff des verwandten Handwerks vorausgesetzte Ähnlichkeit der verwandten Handwerke rechtfertigt eine solche Verkürzung. Bezüglich der anderen Regelungen, insbesondere der an den Ausbilder zu stellenden fachlichen Anforderungen, gelten für die Ausbildung in verwandten Handwerken die allgemeinen Vorschriften der Handwerksordnung.

Zu §§ 28, 29, 30, 31, 32 und 33 HwO

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 31 bis 36 des Entwurfs. In § 33 HwO ist abweichend von § 36 des Entwurfs vorgesehen, daß auch Handwerksinnungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichten können, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Der Ausschuß hat an dieser mit dem geltenden Handwerksrecht übereinstimmenden Regelung insbesondere auch deshalb festgehalten, um den Prüfungsbewerbern wegen der größeren örtlichen Nähe des Prüfungsausschusses zur Ausbildungsstätte die Ablegung der Prüfung zu erleichtern.

Zu § 34 HwO

Bei den Beratungen dieser Vorschrift im Ausschuß ist eingehend die Frage erörtert worden, ob die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sich in der gleichen Weise vollziehen soll, wie durch § 37 des Entwurfs vorgesehen ist, oder ob die Gesellenmitglieder in der Vollversammlung der Handwerkskammer oder der Gesellenausschuß der Handwerksinnung bei der Berufung der Arbeitnehmer im Prüfungsausschuß beteiligt sein sollen. Eine einheitliche Auffasung in dieser Frage konnte nicht herbeigeführt werden. Während sich die Minderheit im Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen dafür aussprach, die bei den Handwerkskammern und den Handwerksinnungen bestehenden Gremien der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, vertrat die Mehrheit des Ausschusses die Ansicht, daß im Interesse einer einheitlichen Regelung das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für die Berufung der Arbeitnehmer in den Prüfungsausschüssen auch im Bereich des Handwerks eingeführt werden soll.

An den fachlichen Anforderungen, die nach dem geltenden Handwerksrecht an Mitglieder der Prü-

fungsausschüsse gestellt werden, hat der Ausschuß festgehalten.

Zu §§ 35 bis 40 HwO

Diese Vorschriften stimmen mit den §§ 38 bis 43 im Dritten Teil dieses Gesetzes überein. In § 36 Abs. 2 HwO ist abweichend von § 39 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt worden, daß über die Zulassung zur Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und nicht die zuständige Stelle entscheidet. Diese abweichende Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß auch Handwerksinnungen zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen ermächtigt werden können (vgl. zu § 33 HwO).

Zu §§ 41 und 41 a HwO

Diese beiden Vorschriften entsprechen in ihrem materiellen Inhalt den §§ 44 und 45 des Entwurfs. Da § 111 HwO eine Regelung enthält, die in § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Entwurfs im einzelnen getroffen worden ist, konnte eine Wiederholung dieser Vorschriften durch eine Verweisung auf § 111 HwO ersetzt werden.

Zu §§ 42 bis 42 c HwO

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 46 bis 49 des Entwurfs. Für die Meisterprüfung im Handwerk enthält die Handwerksordnung besondere Vorschriften. Deshalb ist in § 42 Abs. 1 HwO klargestellt, daß diese Vorschriften unberührt bleiben.

Zu §§ 43 bis 44 b HwO

Diese Vorschriften stimmen mit den §§ 56 bis 59 des Entwurfs überein. Bei den Beratungen dieser Vorschriften hat in gleicher Weise wie bei der Erörterung des § 34 HwO die Frage eine Rolle gespielt, ob die Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen oder von den Arbeitnehmern in der Vollversammlung der Handwerkskammer gewählt werden sollen. Auch hierbei konnte keine übereinstimmende Auffassung im Ausschuß herbeigeführt werden. Aus den gleichen Erwägungen, wie sie bei der Erläuterung zu § 34 HwO angeführt worden sind, hat sich die Mehrheit des Ausschusses für die in § 43 Abs. 2 HwO enthaltene Regelung ausgesprochen, während die Minderheit in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen einer Wahl durch die Arbeitnehmer in der Vollversammlung den Vorzug gab. In gleicher Weise gingen die Ansichten darüber auseinander, ob die von der Handwerkskammer auf dem Gebiet der Berufsbildung zu erlassenden Vorschriften vom Berufsbildungsausschuß unmittelbar oder auf Vorschlag oder nach einer Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses von der Vollversammlung der Handwerkskammer — verbunden mit einer Sperrminorität zugunsten der Arbeitnehmer in der Vollversammlung — beschlossen werden sollen. Die Ausschußmehrheit befürwortete eine mit der Vorschrift des § 58 Abs. 2 des Entwurfs übereinstimmende Fassung.

Der Ausschuß sprach sich mit Mehrheit dafür aus, in den §§ 34, 43 und 44 die Bezeichnung „Arbeitnehmer" statt des sonst in der Handwerksordnung verwandten Begriffs „Geselle" zu nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur der geprüfte Geselle, sondern jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit haben sollte, in den Berufsbildungsausschuß berufen zu werden. Demgegenüber stand die Minderheit auf dem Standpunkt, daß nur Gesellen geeignet sind, im Berufsbildungsausschuß mitzuwirken, d. h. also Arbeitnehmer, die die Gesellenprüfung abgelegt haben oder nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

Zu Nummer 2

§ 45 HwO in der zur Zeit geltenden Fassung ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung ein Berufsbild für die einzelnen Handwerke zu erlassen, das eine Grundlage sowohl für die Berufsausbildung als auch für die Meisterprüfung gibt. Da nunmehr vorgesehen ist, in die Ausbildungsordnung ein besonderes Ausbildungsberufsbild aufzunehmen, muß § 45 entsprechend geändert und auf die Anforderungen in der Meisterprüfung abgestellt werden.

Der Ausschuß hat sich aus den gleichen Gründen, wie sie bei der Erläuterung zu § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs dargestellt sind, mit Mehrheit dafür entschieden, durch die Vorschrift des § 45 Nr. 5 HwO die Anforderungen in der Meisterprüfung durch Rechtsverordnung festlegen zu lassen. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, daß der Erlaß dieser Vorschriften der handwerklichen Selbstverwaltung überlassen werden sollte.

Das Berufsbild wurde bisher bereits von Rechtsprechung und Verwaltung zur Bestimmung der Inhalte der einzelnen Handwerke und zu ihrer gegenseitigen Abgrenzung genutzt. In § 45 Nr. 1 HwO ist ausdrücklich auf diesen Zweck des Berufsbildes verwiesen und bestimmt, daß das Berufsbild auch dazu dienen soll, die im einzelnen Handwerk vorkommenden Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben.

Zu Nummern 3 bis 19

Die Neufassung des Zweiten Teils der Handwerksordnung machte eine Änderung einzelner Vorschriften des Dritten, Vierten und Fünften Teils der Handwerksordnung erforderlich. Die in den Nummern 3 bis 15 enthaltenen Vorschriften treffen die deshalb notwendig werdenden Regelungen.

Zu § 101

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, den Wortlaut der Handwerksordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzugeben.

Zu § 102 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Bei der in dieser Vorschrift vorgesehenen Änderung des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt es sich im wesentlichen um eine redaktionelle Anpassung an die in § 100 Nr. 7 vorgesehene Änderung des § 67 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung über die Bildung eines Schlichtungsausschusses bei der Handwerkskammer zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden). Die Neufassung läßt es außerdem zu, solche Ausschüsse auch bei anderen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu bilden. Dabei ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß sich die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse auf Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen beschränkt. Streitigkeiten, die erst nach Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses ausgetragen werden, gehören daher unmittelbar vor die Arbeitsgerichte, d. h. daß in diesen Fällen der Schlichtungsausschuß nicht mehr angerufen werden darf.

Zu § 103 (Industrie- und Handelskammergesetz)

Da die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern im Bereich der beruflichen Bildung durch den Entwurf neu geregelt werden, ist das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu ändern. Durch die Nummer 1 wird in § 1 Abs. 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes ein Hinweis auf den Entwurf eingefügt. Unter Nummer 2 wird in § 4 des Industrie- und Handelskammergesetzes klargestellt, daß die Vorschriften für Ausschüsse nicht für die Ausschüsse nach dem Entwurf gelten. Durch Nummer 3 wird die nach § 8 des Industrie- und Handelskammergesetzes vorgesehene Verpflichtung der Industrie- und Handelskammern aufgehoben, für den Aufgabenbereich der Berufsausbildung einen Ausschuß zu bilden. An die Stelle dieses Ausschusses tritt nunmehr der in den §§ 56 bis 59 geregelte Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle.

Zu § 104 (Gewerbeordnung)

Der Entwurf löst die bisher in anderen Gesetzen bestehenden Regelungen der beruflichen Bildung ab. Insoweit ist auch die Gewerbeordnung zu ändern. Soweit nicht durch § 106 Nr. 2 die entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung insgesamt aufgehoben werden, müssen solche Paragraphen, die bisher auch Bestimmungen für die berufliche Bildung trafen, geändert werden.

Zu § 105 (Erstes Strafrechtsreformgesetz)

Durch Artikel 70 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts sollte § 21 geltender Fassung der Handwerksordnung, nach dem Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, Lehrlinge weder einstellen noch ausbilden dürfen, den neuen strafrechtlichen Grundsätzen angepaßt werden. § 21 der Handwerksordnung hat aber durch dieses Gesetz einen neuen Inhalt erhalten. Da das Berufsbildungsgesetz und damit auch § 21 der Handwerksordnung mit neuem Inhalt in Kraft treten wird, bevor Artikel 70 des Ersten Strafrechtsreformgesetzes in Kraft treten wird, muß Artikel 70 Nr. 1 des Ersten Strafrechtsreformgesetzes aufgehoben werden, damit die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung erhalten bleibt.

Zu § 106 (Weitere Vorschriften)

In Absatz 1 sind die Vorschriften und Bestimmungen aufgeführt, die mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes aufgehoben sind. Absatz 2 stellt sicher, daß, soweit in anderen Vorschriften auf außer Kraft tretende Vorschriften verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes an ihre Stelle treten.

Zum Neunten Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 107 (Heil- und Heilhilfsberufe)

Wegen der Besonderheiten, die bei einer Regelung der Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen zu berücksichtigen sind, hat sich der Ausschuß entschlossen, bundesgesetzliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen unberührt zu lassen.

Zu § 108 (Fortgeltung bestehender Regelungen)

Die durch den Entwurf geschaffenen Möglichkeiten, die Berufsausbildung neu zu ordnen, können nicht sofort in vollem Umfang genutzt werden. Deshalb bestimmt Absatz 1, daß die vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes als anerkannte Ausbildungsberufe geltenden Berufe sowie die dazu vorliegenden Ordnungsmittel für die Berufsausbildung bis zum Erlaß neuer Ausbildungsordnungen nach § 25 und Prüfungsordnungen nach § 41 wie bisher anzuwenden sind. Absatz 2 bestimmt, daß die vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in den anerkannten Ausbildungsberufen den Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleichzuachten sind.

Zu § 109 (Umwandlung der Prüfungsausschüsse)

Durch diese Vorschrift wird den zuständigen Stellen die Möglichkeit gegeben, die bestehenden Prüfungsausschüsse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes nach den Erfordernissen der §§ 36 bis 38 umzuwandeln.

Zu § 110 (Zwischenprüfungen)

Wie zu § 42 bereits ausgeführt worden ist, hat der Ausschuß großen Wert darauf gelegt, daß in absehbarer Zeit mindestens eine Zwischenprüfung während der Berufsausbildung abgelegt wird. Um

jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß eine solche Forderung nicht überall sofort erfüllt werden kann, ist vorgesehen, daß in besonderen Ausnahmefällen bis zum 1. Januar 1973 von der Durchführung von Zwischenprüfungen abgesehen werden kann.

Zu § 111 (Fortsetzung der Berufsausbildung)

Da in einigen Bereichen die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Ausbilden und Einstellen strenger geworden sind (§§ 20, 22, 76 bis 96) und, wenn keine Ausnahme vorgesehen würde, Auszubildende, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, entlassen werden müßten, gibt Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit, bereits begonnene Ausbildungen zu Ende zu führen.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in Industrie und Handel dem Entwurf entsprechende Abschlußprüfungen erst seit 1935 abgelegt werden konnten. Um bewährte Ausbildende künftig nicht von der Berufsausbildung ausschließen zu müssen und die nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht mit einer Vielzahl von Anträgen nach § 76 Abs. 3 zu überhäufen, sieht Absatz 2 vor, daß auch weiterhin als fachlich geeignet gelten soll, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbildet, ohne formell die fachliche Eignung zu besitzen, wenn er mindestens zehn Jahre mit Erfolg ausgebildet hat. Nach Absatz 3 sollen Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes bereits bestehen, durch die neuen vertragsrechtlichen Vorschriften nicht berührt werden, sofern nicht die Anwendung der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vereinbart wird.

Zu § 112 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 113 (Inkrafttreten)

Der Ausschuß ist der Meinung, daß das neue Recht sobald wie möglich in Kraft treten soll. Er schlägt deshalb den 1. September 1969 vor.

Bonn, den 4. Juni 1969

Wolf **Diebäcker**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/887, V/1009 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1969

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid) — Vorsitzender

Wolf **Diebäcker** — Berichterstatter

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Berufsbildung

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

(4) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

(5) Berufsbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

ZWEITER TEIL

Berufsausbildungsverhältnis

ERSTER ABSCHNITT

Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 3

Vertrag

(1) Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

§ 4

Vertragsniederschrift

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildenden

1. ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen,
2. ein Arbeitsverhältnis auf Zeit für die Dauer von höchstens fünf Jahren einzugehen, sofern der Ausbildende Kosten für eine weitere Berufsbildung des Auszubildenden außerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses übernimmt und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Verpflichtung stehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

ZWEITER ABSCHNITT

Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses

ERSTER UNTERABSCHNITT

Pflichten des Ausbildenden

§ 6

Berufsausbildung

(1) Der Ausbildende hat

1. dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 7

Freistellung

Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 8

Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflichten des Auszubildenden

§ 9

Verhalten während der Berufsausbildung

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 7 freigestellt wird,
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Vergütung

§ 10

Vergütungsanspruch

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, daß sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

§ 11

Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemißt sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 12

Fortzahlung der Vergütung

(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 7),
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
   a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
   b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
   c) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 10 Abs. 2) abzugelten.

DRITTER ABSCHNITT

Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 13

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

§ 14

Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

(3) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 15

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 17

Weiterarbeit

Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18

Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 19

Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 3 bis 18 mit der Maßgabe, daß die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

DRITTER TEIL

Ordnung der Berufsbildung

ERSTER ABSCHNITT

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

§ 20

Persönliche und fachliche Eignung

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

(3) Fachlich nicht geeignet ist, wer

1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder
2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

nicht besitzt.

(4) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.

§ 21

Erweiterte Eignung

Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, daß der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer oder zusätzlicher fachlicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.

§ 22

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

§ 23

Eignungsfeststellung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 24

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 1.

ZWEITER ABSCHNITT

Anerkennung von Ausbildungsberufen, Änderung der Ausbildungszeit

§ 25

Ausbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.

§ 26

Stufenausbildung

(1) Die Ausbildungsordnung kann sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluß, der zu einer Berufstätigkeit befähigt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen möglich sein.

(2) In einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sollen als breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung und als Vorbereitung auf eine vielseitige berufliche Tätigkeit Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermittelt sowie Verhaltensweisen geweckt werden, die einem möglichst großen Bereich von Tätigkeiten gemeinsam sind.

(3) In einer darauf aufbauenden Stufe allgemeiner beruflicher Fachbildung soll die Berufsausbildung für möglichst mehrere Fachrichtungen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei ist besonders das fachliche Verständnis zu vertiefen und die Fähigkeit des Auszubildenden zu fördern, sich schnell in neue Aufgaben und Tätigkeiten einzuarbeiten.

(4) In weiteren Stufen der besonderen beruflichen Fachbildung sollen die zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(5) Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, daß bei Prüfungen, die vor Abschluß einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Abschlußprüfung entsprechend gelten.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 2) unterschritten werden.

§ 27

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsordnung kann festlegen, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.

§ 28

Ausschließlichkeitsgrundsatz

(1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 29

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist.

(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 30

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung führt ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, das jährlich zu veröffentlichen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 31

Einrichten, Führen

Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

§ 32

Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.

§ 33

Antrag

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Ausbildende hat anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden,
2. die Bestellung von Ausbildern.

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungswesen

§ 34

Abschlußprüfung

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlußprüfungen durchzuführen. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

(3) Die Abschlußprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

§ 35

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Be-

rufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 36

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 37

Zusammensetzung, Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 38

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 39

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 40

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 41

Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Der Bundesausschuß für Berufsbildung erläßt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 42

Zwischenprüfungen

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.

§ 43

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Abschlußprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Regelung und Überwachung der Berufsausbildung

§ 44

Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 45

Überwachung, Ausbildungsberater

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen. Die Ausbildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

SECHSTER ABSCHNITT

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

§ 46

Berufliche Fortbildung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 43 gelten entsprechend.

(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachminister nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen.

§ 47

Berufliche Umschulung

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besondern Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41, 43 und 46 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder dem sonst zuständigen Fachminister nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.

(4) Die zuständige Stelle hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. §§ 23, 24 und 45 gelten entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Berufliche Bildung Behinderter

§ 48

Berufsausbildung

(1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.

(2) Regelungen nach § 44 sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist

1. der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen,
2. der Behinderte zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 49

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung (§ 46) und die berufliche Umschulung (§ 47) körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt § 48 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

VIERTER TEIL

Ausschüsse für Berufsbildung

ERSTER ABSCHNITT

Bundesausschuß

§ 50

Errichtung

(1) Es wird ein Bundesausschuß für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, fünf Beauftragten der Länder, darunter drei Beauftragten, die in Fragen des berufsbildenden Schulwesens sachverständig sind, sowie einem Beauftragten der Bundesanstalt für Arbeit.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Mitglieder längstens für vier Jahre.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Beauftragten der Länder werden auf Vorschlag des Bundesrates, der Beauftragte der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Vorschlag berufen.

(4) Die Tätigkeit im Bundesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 51

Aufgaben

(1) Der Bundesausschuß hat die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten.

(2) Er hat, unbeschadet der in diesem Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Mitwirkungsrechte, insbesondere

1. auf eine Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung der Ausbilder hinzuwirken,
2. Grundsätze für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte aufzustellen,
3. Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung zu erarbeiten,

4. Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten zu entwickeln,
5. die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen, der schulischen und der überbetrieblichen Berufsbildung zu fördern.

§ 52

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

Der Bundesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 53

Geschäftsordnung, Geschäftsführung

(1) Der Bundesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedarf. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Bundesausschusses angehören. § 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Geschäfte des Bundesausschusses führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten Bundesministerien teilnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Landesausschüsse

§ 54

Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. § 50 Abs. 4, 5 und 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entschädigung von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

(5) Für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung gilt § 52 entsprechend.

§ 55

Aufgaben

(1) Der Landesausschuß hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.

(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle

§ 56

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver-

säumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhoren der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 57

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 58

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Der Berufsbildungsausschuß hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuß hat seinen Beschluß zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

§ 59

Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 56 Abs. 2 bis 6 und § 57 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Berufsbildungsforschung

§ 60

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

(1) Für die Berufsbildungsforschung wird ein Institut als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Institut hat durch Forschung die Berufsbildung zu fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere,

1. die Grundlagen der Berufsbildung zu klären,
2. Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln,
3. die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten.

(3) Das Institut hat die Gegebenheiten und Erfordernisse der Berufsbildung ständig zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Forschungsergebnisse und sonstige einschlägige Unterlagen sind zu sammeln. Die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 soll das Institut auch den berufsbildenden Fernunterricht untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung machen. Berufsbildende Fernunterrichtslehrgänge sind auf Antrag der Fernunterrichtsinstitute darauf zu überprüfen, ob sie nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmen und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet sind. Das Ergebnis der Überprüfung kann bestätigt werden; die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Widerruf ist bekanntzumachen. Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Überprüfung.

(5) Das Institut soll mit anderen Einrichtungen und Stellen, die Forschung auf dem Gebiete der Berufsbildung betreiben, mit den Einrichtungen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der allgemeinen

Bildungsforschung sowie der wirtschaftswissenschaftlichen, technischen und sozialwissenschaftlichen Forschung eng zusammenarbeiten.

§ 61

Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Handwerkskammertag, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 62

Organe

Die Organe des Instituts sind

1. der Hauptausschuß,
2. der Präsident.

§ 63

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Handwerkskammertag und der Deutsche Industrie- und Handelstag entsenden je einen Vertreter, der Deutsche Gewerkschaftsbund vier Vertreter und der Bund zwei Vertreter in den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Der Hauptausschuß wird von dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter der Mitglieder verlangt.

(5) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über das Forschungsprogramm, den Haushaltsplan, die Satzung und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Beschlüsse nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Gegenstand bei der Einberufung des Hauptausschusses mitgeteilt worden ist.

§ 64

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuß hat über alle Angelegenheiten des Instituts zu beschließen, soweit sie nicht vom Präsidenten wahrzunehmen sind. Er hat insbesondere den Haushalt, vorbehaltlich der Beschlüsse über den Bundeshaushalt, und das Forschungsprogramm zu beschließen.

(2) Das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft.

§ 65

Präsident

(1) Der Präsident hat das Forschungsprogramm durchzuführen und das Institut zu verwalten. Er vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Soweit eine Vertretung durch den Präsidenten nicht möglich ist, wird es durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten.

(2) Der Präsident übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Er wird vom Hauptausschuß vorgeschlagen und von den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung bestellt.

§ 66

Fachausschüsse

Der Präsident kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bei der Durchführung des Forschungsprogramms einzelner Fachausschüsse bedienen. Den Fachausschüssen sollen sachverständige Vertreter der betroffenen Fachverbände und der Gewerkschaften in gleicher Zahl sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören.

§ 67

Satzung

(1) Der Hauptausschuß beschließt die Satzung, die der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft bedarf. Wird die Genehmigung der Satzung versagt, so hat der Hauptausschuß in der von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so können die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft die Satzung erlassen. Für Änderungen der Satzung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz des Instituts,
2. die Aufgaben des Hauptausschusses und die Art seiner Beschlußfassung,
3. die Wahl des Präsidenten, seine Aufgaben sowie seine Entlastung,
4. die Einberufung des Hauptausschusses,
5. die Bildung von Fachausschüssen,
6. die Aufstellung des Haushaltsplans,

7. die Änderung der Satzung,
8. die Art der Bekanntmachungen des Instituts.

§ 68

Finanzierung, Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Institut erhebt keine Mitgliederbeiträge.

(2) Zur Errichtung des Instituts und zur Durchführung der Aufgaben des Instituts stellt der Bund Mittel im Rahmen seines Haushaltsplans zur Verfügung. Haushaltsmittel für Aufgaben nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden im Haushalt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Haushaltsmittel für Aufgaben nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 im Haushalt des Bundesministers für Wirtschaft ausgewiesen.

(3) Das Institut hat den Haushaltsplan rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Die Genehmigung ist auch für über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich.

(4) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung des Instituts sind die für den Bund jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 69

Personal

(1) Die Aufgaben des Instituts werden von Beamten wahrgenommen und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind. Das Institut ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten des Instituts sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft ernennen die Beamten des Instituts. Sie können ihre Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts sind die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft. Sie können ihre Befugnisse auf den Präsidenten übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Instituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden tarifrechtlichen Regelungen anzuwenden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft. Arbeitsverträge mit Angestellten des Instituts, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II b der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft.

§ 70

Aufsicht

Die Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung führen die Aufsicht über das Institut. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um die Tätigkeit des Instituts mit Gesetz und Satzung in Einklang zu halten.

§ 71

Anhörung

Beauftragte der beteiligten Bundesministerien sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse des Instituts teilzunehmen. Sie sind jederzeit zu hören. Beauftragte der beteiligten Landesministerien können zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse hinzugezogen werden.

§ 72

Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des Instituts sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(4) Hat das Institut Erhebungsvordrucke vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(5) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen des Instituts gemacht werden, sind, soweit, durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, vom Institut geheim zu halten. §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für das Institut. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen des Instituts dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

SECHSTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige

ERSTER ABSCHNITT

Berufsbildung im Handwerk

§ 73

Anwendung der Handwerksordnung

Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden, gelten die §§ 20 bis 49, 56 bis 59, 98 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

§ 74

Zuständige Stelle

Für die Berufsbildung in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Ausbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B zur Handwerksordnung durchgeführt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Berufsbildung in anderen Gewerbezweigen und im Bergwesen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 75

Zuständige Stelle

Für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird; § 74 bleibt unberührt.

§ 76

Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlußprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der Industrie- und Handelskammer widerruflich zuerkennen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Grafisches Gewerbe

§ 77

Fachliche Eignung, Ausbildungsmeisterprüfung

(1) Für die Berufsausbildung in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht, ist fachlich geeignet, wer die Ausbildungsmeisterprüfung oder die handwerkliche Meisterprüfung in dem Gewerbe bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll. § 76 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde errichtet einen Ausschuß für die Abnahme der Ausbildungsmeisterprüfung. § 36 Satz 2 und § 41 gelten entsprechend.

(3) Für die Zusammensetzung des Ausschusses und die Berufung der Mitglieder gilt § 37 entsprechend. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer berufen.

(4) Zur Ausbildungsmeisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem grafischen Gewerbe bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Gewerbe nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise auf die Tätigkeit im Beruf angerechnet werden.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit

und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Ausbildungsmeisterprüfung festsetzen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Bergwesen

§ 78

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen der §§ 23 und 24 die zuständige Bergbehörde.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsbildung in der Landwirtschaft

§ 79

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Soweit Landwirtschaftskammern nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(2) Als Betriebe der Landwirtschaft gelten insbesondere auch Betriebe des Weinbaus, Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Fischerei in Binnengewässern, der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Betriebe der Pflanzenzucht und der Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

§ 80

Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll,
2. eine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 81

Meisterprüfung

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuß. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß von § 37 Abs. 2 nur abgewichen werden darf, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann und im Falle des § 37 Abs. 3 die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 79 Abs. 1) berufen werden.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.

§ 82

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur Förderung der Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

VIERTER ABSCHNITT

Berufsbildung im öffentlichen Dienst

§ 83

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird.

§ 84

Zuständige Stelle

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung,
2. für die Berufsbildung in anderen als den in §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen

die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Bereich des Bundes die oberste Bundesbehörde.

(3) In Falle des § 72 Abs. 1 bedürfen Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 85

Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit

§ 5 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen der Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldat auf Zeit verpflichtet.

§ 86

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern tritt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notargehilfen

§ 87

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen sind die Rechtsanwaltskammern, für die Berufsbildung der Patentanwaltsgehilfen die Patentanwaltskammern, für die Berufsbildung der Notargehilfen die Notarkammern und in ihrem Tätigkeitsbereich die Notarkasse zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechtsanwaltskammern sind auch zuständige Stelle für die Berufsbildung der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Rechtsanwalts- und Notarkammern, die Patentanwaltskammern und die Notarkasse jeweils zuständigen Behörden.

§ 88

Fachliche Eignung

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer zur Rechtsanwaltschaft oder zur Patentanwaltschaft zugelassen oder als Notar bestellt ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen

§ 89

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufskammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten jeweils zuständigen Behörden.

§ 90

Fachliche Eignung

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer als Wirtschaftsprüfer, als vereidigter Buchprüfer, als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.

SIEBENTER ABSCHNITT

Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer

§ 91

Zuständige Stelle

(1) Für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer sind die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die jeweilige Kammer zuständige Behörde.

§ 92

Fachliche Eignung

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker bestallt oder approbiert ist.

ACHTER ABSCHNITT

Berufsbildung in der Hauswirtschaft

§ 93

Zuständige Stelle

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, zuständige Stelle bestimmen.

§ 94

Fachliche Eignung

(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer

1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll,
   oder
2. eine Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Fachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 95

Meisterprüfung

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuß. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des § 37 Abs. 3 die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 93 Abs. 1) berufen werden.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.

§ 96

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zur Förderung der Berufsbildung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

NEUNTER ABSCHNITT

Sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige

§ 97

Ermächtigung

Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung für Fälle, die in den §§ 74 bis 96 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften über die fachliche Eignung und die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Der Bundesausschuß für berufliche Bildung ist vorher zu hören.

SIEBENTER TEIL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 98

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied, Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 99

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 4 den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niederlegt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter die unterzeichnete Niederschrift nicht aushändigt,
3. dem Auszubildenden Aufgaben überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen,
4. entgegen § 7 dem Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderliche Zeit nicht gewährt,
5. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist,
6. entgegen § 20 Abs. 4 einen Ausbilder bestellt, obwohl dieser nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist oder diesem die Ausbildung nach § 24 untersagt worden ist,
7. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist,
8. entgegen § 33 die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt,
9. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 3 der zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragten eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,
10. entgegen § 72 Abs. 1 den Beauftragten des Instituts eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 8 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ACHTER TEIL

Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 100

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Teil erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil

Berufsbildung im Handwerk

Erster Abschnitt

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

§ 21

(1) Lehrlinge (Auszubildende) darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Lehrlinge (Auszubildende) darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

(3) Fachlich geeignet ist, wer die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, bestanden und das vierundzwan-

zigste Lebensjahr vollendet hat oder wer nach § 22 ausbildungsberechtigt ist.

(4) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Lehrlinge (Auszubildende) nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.

§ 22

(1) Wer eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule bestanden hat, ist in dem Handwerk fachlich geeignet, das der Fachrichtung dieser Abschlußprüfung entspricht, wenn er in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist.

(2) Wer eine anerkannte Prüfung einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde bestanden hat, ist für die Berufsausbildung in einem Handwerk fachlich geeignet, wenn er in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Prüfungen für welche Handwerke anerkannt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 oder des § 21 Abs. 3 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der Handwerkskammer widerruflich zuerkennen.

(4) In Handwerksbetrieben, die nach dem Tode des selbständigen Handwerkers für Rechnung des Ehegatten oder der nach § 4 berechtigten Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Ausbildenden auch Personen als für die Berufsausbildung fachlich geeignet gelten, welche die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen nach Anhören der Handwerkskammer diese Frist verlängern.

§ 23

(1) Lehrlinge (Auszubildende) dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
2. die Zahl der Lehrlinge (Auszubildenden) in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, daß anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

§ 23 a

(1) Die Handwerkskammer hat darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Handwerkskammer, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die Handwerkskammer der nach Landesrecht zuständigen Behörde dies mitzuteilen.

§ 24

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die Handwerkskammer zu hören. Dies gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 1.

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit

§ 25

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer

Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe (Handwerke) Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
2. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
3. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
4. die Prüfungsanforderungen.

(3) Werden Gewerbe in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefaßt oder getrennt und wird das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.

§ 26

(1) Die Ausbildungsordnung kann sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluß, der zu einer Berufstätigkeit befähigt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen möglich sein.

(2) In einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sollen als breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung und als Vorbereitung auf eine vielseitige berufliche Tätigkeit Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermittelt und Verhaltensweisen geweckt werden, die einem möglichst großen Bereich von Tätigkeiten gemeinsam sind.

(3) In einer darauf aufbauenden Stufe allgemeiner beruflicher Fachbildung soll die Berufsausbildung möglichst für mehrere Fachrichtungen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei ist besonders das fachliche Verständnis zu vertiefen und die Fähigkeit des Lehrlings (Auszubildenden) zu fördern, sich schnell in neue Aufgaben und Tätigkeiten einzuarbeiten.

(4) In weiteren Stufen der besonderen beruflichen Fachbildung sollen die zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(5) Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, daß bei Prüfungen, die vor Abschluß einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Gesellenprüfung entsprechend gelten.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) unterschritten werden.

§ 26 a

Die Ausbildungsordnung kann festlegen, daß die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.

§ 27

(1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

(2) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung (§§ 50 ff. Berufsbildungsgesetz) durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 27 a

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist.

(2) Die Handwerkskammer hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Lehrling (Auszubildende) das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

(3) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 27 b

Werden in einem Betrieb zwei verwandte Handwerke ausgeübt, so kann in beiden Handwerken in einer verkürzten Gesamtausbildungszeit gleichzeitig ausgebildet werden. Der Bun-

desminister für Wirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, für welche verwandte Handwerke eine Gesamtausbildungszeit vereinbart werden kann, und die Dauer der Gesamtausbildungszeit.

Dritter Abschnitt

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 28

Die Handwerkskammer hat für anerkannte Ausbildungsberufe (Handwerke) ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist (Lehrlingsrolle). Die Eintragung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

§ 29

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in die Lehrlingsrolle einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 23 a Abs. 2 behoben wird.

§ 30

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Ausbildende hat anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Lehrlings (Auszubildenden),
2. die Bestellung von Ausbildern.

Vierter Abschnitt

Prüfungswesen

§ 31

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen (Handwerken) sind Gesellenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

(3) Die Prüfung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

§32

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 33

(1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 34

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für drei Jahre berufen. Die Ar-

beitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Handwerkskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(6) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 35

Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 36

(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 37

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Handwerk) entspricht. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 38

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Der Bundesausschuß für Berufsbildung erläßt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

(2) Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 39

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

§ 40

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Gesellenprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Fünfter Abschnitt

Regelung und Überwachung der Berufsausbildung

§ 41

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die Handwerkskammer die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 41 a

Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und der Lehrlinge (Auszubildenden). Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen. § 111 ist anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

§ 42

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38 und 40 gelten entsprechend.

(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen.

§ 42 a

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die Handwerkskammer regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38, 40 und 42 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 2), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 3) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 4) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.

(4) Die Handwerkskammer hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. §§ 23 a, 24 und 41 a gelten entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Berufliche Bildung Behinderter

§ 42 b

(1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 27 nicht.

(2) Regelungen nach § 41 sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist

1. der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 28) einzutragen,

2. der Behinderte zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 42 c

Für die berufliche Fortbildung (§ 42) und die berufliche Umschulung (§ 42 a) körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt § 42 b entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

Achter Abschnitt

Berufsbildungsausschuß

§ 43

(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die selbständigen Handwerker werden auf Vorschlag der Handwerkskammer, die Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 44

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Der Berufsbildungsausschuß hat die auf Grund dieses Gesetzes von der Handwerkskammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der Handwerkskammer Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuß hat seinen Beschluß zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

§ 44 a

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 44 b

Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 und § 44 a entsprechend."

2. § 45 wird in den Ersten Abschnitt des Dritten Teils der Handwerksordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 45

Als Grundlage für ein geordnetes und einheitliches Meisterprüfungswesen kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen,

1. welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zuzurechnen sind (Berufsbild),
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu stellen sind."

3. § 48 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend."

4. In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „befugt" durch die Worte „fachlich geeignet" ersetzt.

5. In § 49 Abs. 2 wird das Wort „Lehrabschlußprüfung" durch das Wort „Abschlußprüfung" ersetzt.

6. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt."

7. § 67 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) errichten, der für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig ist."

8. § 68 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

9. In § 71 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrabschlußprüfung" durch das Wort „Abschlußprüfung" ersetzt.

10. § 91 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

       „4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41 a) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Satz 1) zu führen,".

    b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

       „4 a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,".

    c) In Absatz 1 Nr. 5 wird „(§ 42)" durch „(§ 38)" ersetzt.

    d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Absatz 1 Nr. 4, 4 a und 5 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten."

11. In § 99 Nr. 2 wird das Wort „Lehrabschlußprüfung" durch das Wort „Abschlußprüfung" ersetzt.

12. § 106 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird die Nummer 8 gestrichen; in Nummer 9 werden die Worte „Gesellen- und" und die Worte „Nr. 5" gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 8 bis 10 und 12" durch die Worte „Nr. 8, 9 und 11", die Worte „4, 8, 9, 10 und 12" durch die Worte „4, 8, 9 und 11" ersetzt.

13. § 110 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen."

15. An § 116 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Der Antrag kann zurückgenommen werden."

16. § 117 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

17. § 118 erhält folgende Fassung:

    „§ 118

    (1) Ordnungswidrig handelt, wer

    1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
    2. entgegen § 17 oder § 111 der Handwerkskammer oder ihrem Beauftragten eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,
    3. Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 21 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist,
    4. entgegen § 21 Abs. 4 einen Ausbilder bestellt, obwohl dieser nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 21 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist oder diesem das Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist,
    5. Lehrlinge (Auszubildende) einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Ein-

stellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist,

6. entgegen § 30 die Eintragung in die Lehrlingsrolle nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigun g der Vertragsniederschrift nicht beifügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

18. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 42 und 50" ersetzt durch die Worte „§ 25 Abs. 1 und § 38 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 2 und § 50 Satz 2".

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bestehende Prüfungsausschüsse, die den §§ 34 und 35 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes Prüfungen abnehmen.

(4) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Berufsbilder sind bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 45 Nr. 1 anzuwenden.

(5) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Fachlichen Vorschriften sind bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 25 und § 45 Nr. 2 anzuwenden."

19. In § 123 werden die Worte „Lehrzeit" durch „Ausbildungszeit" und „Lehrabschlußprüfung" durch „Abschlußprüfung" ersetzt.

§ 101

Neufassung der Handwerksordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Handwerksordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 102

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Anstelle des bisherigen Satzes 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis können im Bereich des Handwerks die Handwerksinnungen, im übrigen die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Der Ausschuß hat die Parteien mündlich zu hören."

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

3. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Wird der von diesem Ausschuß" durch die Worte „Wird der von ihm" ersetzt.

§ 103

Industrie- und Handelskammergesetz

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen."

2. In § 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 58 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 58 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, daß in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind."

§ 104

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 139 aa werden die Worte „oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128" gestrichen.

2. In § 139 m werden die Worte „Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 i" durch die Worte „Die §§ 139 g und 139 h" ersetzt.

3. In § 150 Abs. 1 Nr. 4 werden hinter den Worten „des § 120 Abs. 1" das Komma und die Worte „des § 139 i" gestrichen.

§ 105

Erstes Strafrechtsreformgesetz

Artikel 70 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen,
2. die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

§ 106

Weitere Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft. Dies gilt insbesondere für

1. §§ 76 bis 82 des Handelsgesetzbuches,
2. §§ 126 bis 128 a, 139 i, 139 l, 144 a, 148 Abs. 1 Nr. 9 bis 9 b und 10, § 150 Abs. 1 Nr. 4 a der Gewerbeordnung,
3. die Verordnung zur Durchführung des § 128 a der Gewerbeordnung vom 2. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 327),
4. die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsbl. I S. 164), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz,
5. die Verordnung Nr. 1056 der Landesregierung Württemberg-Baden über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 9. August 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 199),
6. die Verordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Hohenzollern über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 1. September 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 354),
7. die Anordnung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit — Direktion Arbeit — über die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge, Anlernlinge und Umschüler vom 3. März 1948 (Mitteilungen der Direktion Arbeit im Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit S. 26), geändert durch die Anordnung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit — Direktion Arbeit — vom 22. September 1949 (Mitteilungen der Direktion Arbeit im Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit S. 161),
8. das Gesetz des Landes Berlin zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 40),
9. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes des Landes Berlin zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 22. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 614), vom 6. Juni 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 381), vom 13. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1076), vom 30. April 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 275) und vom 24. November 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 978).

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf außerkrafttretende Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 107

Heil- und Heilhilfsberufe

Bundesgesetzliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen bleiben unberührt.

§ 108

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlaß der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.

§ 109

Umwandlung der Prüfungsausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse, die den §§ 36 bis 38 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Prüfungen abnehmen.

§ 110

Zwischenprüfungen

In besonderen Ausnahmefällen kann, abweichend von § 42, bis zum 1. Januar 1973 von der Durchführung von Zwischenprüfungen abgesehen werden.

§ 111

Fortsetzung der Berufsausbildung

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbildet, ohne dessen Anforderungen über die Berechti-

gung zum Einstellen oder Ausbilden zu genügen, darf eine begonnene Ausbildung zu Ende führen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbildet, ohne daß er eine Prüfung im Sinne des § 76 Abs. 1 abgelegt hat, gilt als fachlich geeignet, wenn er mindestens zehn Jahre mit Erfolg ausgebildet hat.

(3) Für Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten die bisherigen vertraglichen Vorschriften weiter, sofern nicht nach diesem Gesetz etwas anderes vereinbart wird.

§ 112

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 113

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.